

Robert Engert | Winfried Simon | Frank Ulbrich

Anleitung zur Einkommensteuererklärung 2019

Zu jeder Zeile der Steuererklärung
die richtige Erläuterung

Mit amtlichen Vordrucken und
Einkommensteuertabelle

Ausführungen zu Grundsatzfragen
und Steuerersparnismöglichkeiten

Hinweise auf Rechtsänderungen 2020

TIPPS
ZUR NUTZUNG VON
>>ELSTER<<

SCHÄFFER
POESCHEL

Urheberrechtsinfo

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Die Herstellung und Verbreitung von Kopien ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages gestattet.

SCHÄFFER

POESCHEL

Anleitung zur Einkommensteuererklärung 2019

Begründet von

Dr. jur. Helmut Stuber
Oberfinanzpräsident a.D. Stuttgart

Adolf Oppolzer
Regierungsdirektor a. D. Stuttgart

Fortgeführt von

Robert Engert
Oberamtsrat
Finanzverwaltung Baden-Württemberg

Winfried Simon
Regierungsrat
Landesamt für Steuern Koblenz

Frank Ulbrich
Regierungsrat
Thüringer Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Steuern

2019

SCHÄFFER-POESCHEL VERLAG
STUTTGART

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

Print ISBN 978-3-7910-4643-3 Bestell-Nr. 20005-0010
E-PDF ISBN 978-3-7910-4645-7 Bestell-Nr. 20005-0160

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes
ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung
in elektronischen Systemen.

© 2019 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH

www.schaeffer-poeschel.de
service@schaeffer-poeschel.de

Dezember 2019

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart
Ein Unternehmen der Haufe Group

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Abkürzungsverzeichnis	XVIII	1.11	Ergänzende Angaben zur Steuererklärung
Neues ab 2019 im Überblick	XIX		(»Qualifiziertes Freitextfeld«)
Vorbemerkungen	1	1.12	Unterschrift
1	Steuererklärungsvordrucke	1.12.1	Datenschutzhinweise
2	Angaben zu den Einkünften	1.12.2	Eigenhändige Unterschrift
3	Statistische Angaben	2.	Erläuterungen zur »Anlage Sonder-
4	Steuererklärungsfristen		ausgaben«
5	Verspätungszuschlag	2.1	Vorbemerkungen
6	Steuererklärungspflichten	2.2	Sonderausgaben-Pauschbetrag
7	Einkommensteuererklärung bei beschränkter	2.3	Nichtabziehbare Aufwendungen
	Steuerpflicht	2.3.1	Private Schuldzinsen
8	Amtliche Vordruckmuster	2.3.2	Private Steuerberatungskosten
9	Internet-Formulare	2.3.3	Bausparbeiträge
10	Nichtamtliche Vordrucke	2.4	Kirchensteuer
11	Elektronische Steuererklärungen	2.5	Spenden und Mitgliedsbeiträge
11.1	Verpflichtung zur elektronischen Abgabe	2.5.1	Rechtsentwicklung des Spendenrechts
11.2	Anlage EÜR	2.5.2	Begriff der Zuwendungen
11.3	Online-Erklärung über »Mein Elster«	2.5.2.1	Begriff
11.4	Steuererklärungssoftware	2.5.2.2	Zuwendungsempfänger
11.5	Datenübermittlung	2.5.2.3	Steuerbegünstigte Zwecke
11.6	Vorausgefüllte Steuererklärung	2.5.2.4	Nicht abziehbare Zuwendungen
11.7	»Vollautomatische« Steuerbescheide	2.5.3	Zuwendungsnachweise
12	Verzicht auf die Angabe von eDaten	2.5.3.1	Zuwendungsbestätigungen
13	Belegvorlage-/Belegvorhaltepflcht	2.5.3.2	Durchlaufspenden
13.1	Umgang mit Belegen zur Einkommensteuer-	2.5.3.3	Maschinelle Zuwendungsbestätigungen
	erklärung	2.5.3.4	Vereinfachter Spendennachweis
13.2	Belegaufbewahrung	2.5.4	Sachspenden
		2.5.5	Aufwandsspenden und Rückspenden
		2.5.6	Begünstigte Ausgaben
		2.5.6.1	Keine Gegenleistung
		2.5.6.2	Nicht abziehbare Spenden
		2.5.6.3	Schulvereine
		2.5.6.4	Sponsoring
		2.5.6.5	Crowdfunding
		2.5.7	Spendenhöchstsätze
		2.5.8	Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische
			Parteien
		2.5.9	Unabhängige Wählervereinigungen
		2.5.10	Spenden in das zu erhaltende Vermögen
			einer Stiftung
Teil I	Erläuterungen zu den Vordrucken	2.6	Aufwendungen für die eigene Berufs-
1.	Erläuterungen zum Hauptvordruck		ausbildung
	»Est 1 A« für unbeschränkt steuer-	2.6.1	Abzugsverbot
	pflichtige Personen	2.6.2	Sonderausgaben-Höchstbetrag
		2.6.3	Begriff der Berufsausbildung
1.1	Vorbemerkungen	2.6.4	Nicht abziehbare Aufwendungen (Einzelfälle)
1.2	Art der Erklärung/des Antrags	2.6.5	Erstmalige Berufsausbildung
1.3	Steuernummer; zuständiges Finanzamt	2.6.6	Weitere Berufsausbildung
1.4	Allgemeine Angaben	2.6.7	Erststudium
1.4.1	Identifikationsnummer	2.6.8	Berufsakademien
1.4.2	Angaben zur Person	2.6.9	Ausbildungs-/Studiendarlehen
1.4.3	Religionszugehörigkeit	2.6.10	Abziehbare Aufwendungen
1.4.3.1	Kirchensteuererhebung	2.6.11	Anrechnung steuerfreier Ausbildungsbeihilfen
1.4.3.2	Religionsschlüssel	2.7	Weitere Aufwendungen
1.4.3.3	Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer	2.7.1	Versorgungsleistungen (Renten und dauernde
1.4.3.4	Kirchensteuer für Kapitalerträge		Lasten)
1.4.3.5	Besonderes Kirchgeld	2.7.1.1	Rechtslage seit VZ 2008
1.4.4	Familienstand	2.7.1.2	Übergangsregelung in »Altfällen«
1.5	Veranlagungsarten, Steuertarif	2.7.1.3	Korrespondenzprinzip
1.5.1	Veranlagungswahlrecht	2.7.1.4	Allgemeine Abzugsvoraussetzungen
1.5.2	Zusammenveranlagung	2.7.1.5	Einzelfragen zu Renten und dauernde Lasten
1.5.3	Einzelveranlagung	2.7.2	Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben
1.5.4	»Witwensplitting«	2.7.2.1	Realsplitting
1.5.5	Steuertarif	2.7.2.2	Höchstbetrag
1.5.6	Maßgebender Güterstand	2.7.2.3	Angaben im Vordruck
1.6	Altersentlastungsbetrag		
1.7	Bankverbindung		
1.8	Einmalzustellvollmacht		
1.9	Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-		
	Sparzulage		
1.10	Einkommensersatzleistungen		
1.10.1	Angaben im Hauptvordruck Est 1 A		
1.10.2	Elektronische Übermittlung		
1.10.3	Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt		
	unterliegen		
1.10.4	Besonderheiten		
1.10.5	Aufwendungen		

	Seite		Seite
2.7.2.4	Unterhaltsleistungen	37	
2.7.2.5	Anlage U – Zustimmung des Unterhalts- empfängers	37	
2.7.2.6	Erbe	37	
2.7.2.7	Unterhaltsempfänger im Ausland	37	
2.7.3	Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich	38	
2.7.4	Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs	39	
3.	Erläuterungen zur »Anlage Vorsorge- aufwand« – Vorsorgeaufwendungen	40	
3.1	Vorbemerkungen	40	
3.2	Vorsorgeaufwendungen	40	
3.2.1	Rechtsentwicklung	40	
3.2.2	Allgemeine Abzugsvoraussetzungen	41	
3.2.3	Besonderheiten bei Vorsorgeaufwendungen	42	
3.2.3.1	Kein Zusammenhang mit steuerfreien Ein- nahmen	42	
3.2.3.2	Sonderausgabenabzugsverbot bei Auslands- tätigkeiten	42	
3.2.3.3	Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland	43	
3.2.3.4	Zertifizierung von Basisrentenverträgen	43	
3.2.3.5	Datenübermittlung	44	
3.2.3.6	Bescheinigungspflichten	44	
3.2.4	Höchstbeträge	44	
3.2.4.1	Allgemeines	44	
3.2.4.2	Beiträge zur Altersvorsorge	45	
3.2.4.3	Kürzung des Höchstbetrags für die Alters- versorgung	45	
3.2.4.4	Sonstige Vorsorgeaufwendungen	46	
3.2.5	Günstigerprüfung nach »altem Recht«	47	
3.2.5.1	Günstigerprüfung nach § 10 Abs. 4a EStG	47	
3.2.5.2	Kürzung des Vorwegabzugs	48	
3.2.5.3	Bemessungsgrundlage für die Kürzung	49	
3.2.5.4	Keine Kürzung des Vorwegabzugs	49	
3.2.5.5	Günstigerprüfung i.V. mit Basisrentenverträgen	49	
3.3	Angaben in der Anlage Vorsorgeaufwand	50	
3.3.1	Beiträge zur Altersvorsorge	50	
3.3.1.1	Abzugsfähige Beiträge	50	
3.3.1.2	Arbeitnehmerbeiträge zur Altersvorsorge	50	
3.3.1.3	Beiträge zur Altersvorsorge von Nichtarbeit- nehmern	50	
3.3.1.4	Freiwillige Versicherungen, Pflichtbeiträge von Nichtarbeitnehmern	51	
3.3.1.5	Staatliche Beitragszuschüsse	51	
3.3.1.6	Private Basisrentenverträge	51	
3.3.1.7	Steuerfreie Arbeitgeberanteile und -zuschüsse	51	
3.3.2	Sonstige Vorsorgeaufwendungen	52	
3.3.2.1	Höchstbetrag	52	
3.3.2.2	Abzugsfähige Beiträge	52	
3.3.3	Inländische gesetzliche Kranken- und Pflege- versicherung	52	
3.3.3.1	Allgemeines	52	
3.3.3.2	Pflichtversicherte Arbeitnehmer	53	
3.3.3.3	Pflichtversicherte und freiwillig versicherte Personen	54	
3.3.3.4	Wahlleistungen, Zusatzversicherungen	54	
3.3.4	Inländische private Kranken- und Pflege- versicherung	54	
3.3.4.1	Allgemeines	54	
3.3.4.2	Aufteilung der Beiträge	55	
3.3.4.3	Angaben im Vordruck	55	
3.3.4.4	Freiwillige Pflegeversicherung	56	
3.3.5	Ausländische gesetzliche und private Kranken- und Pflegeversicherung	56	
3.3.5.1	Basisabsicherung	56	
3.3.5.2	Wahlleistungen, Zusatzversicherungen	56	
3.3.6	Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse	56	
3.3.7	Übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge	56	
3.3.8	Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen	57	
3.3.8.1	Allgemeines	57	
3.3.8.2	Arbeitslosenversicherungen	57	
3.3.8.3	Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen	57	
3.3.8.4	Unfall- und Haftpflichtversicherungen	58	
3.3.8.5	Risikoversicherungen	58	
3.3.8.6	»Alte« Renten- und Kapitallebensversicherungen	58	
3.3.8.7	Nicht abzugsfähige Versicherungen	59	
3.3.9	Ergänzende Angaben zu den Vorsorge- aufwendungen	59	
3.3.9.1	Allgemeines	59	
3.3.9.2	Anspruch auf steuerfreie Leistungen	59	
3.3.9.3	Angaben zu den Kürzungsregelungen	59	
4.	Erläuterungen zur »Anlage AV« – Alters- vorsorgebeiträge als Sonderausgaben	61	
4.1	Vorbemerkungen	61	
4.2	Rechtsentwicklung	61	
4.3	Altersvorsorgezulage	62	
4.3.1	Höhe	62	
4.3.2	Berufseinsteiger-Bonus	62	
4.3.3	Mindesteigenbeitrag	62	
4.3.4	Antrag auf Altersvorsorgezulage	62	
4.3.5	Eigenheimrente	62	
4.3.6	Schädliche Verwendung	63	
4.4	Zusätzlicher Sonderausgabenabzug	63	
4.4.1	Höchstbeträge	63	
4.4.2	Günstigerprüfung	63	
4.4.3	Abziehbare Beiträge	64	
4.4.4	Mitgliedsnummer der landwirtschaftlichen Alterskasse	64	
4.4.5	Antragstellung	64	
4.4.6	Datenübermittlung	64	
4.4.7	Unmittelbar begünstigte Personen	65	
4.4.8	Nicht unmittelbar begünstigte Personen	66	
4.4.9	Mittelbar begünstigte Personen	66	
4.4.10	Berechnungsgrundlagen	67	
4.4.10.1	Ermittlung des Zulageanspruchs	67	
4.4.10.2	Beitragspflichtige Einnahmen	67	
4.4.10.3	Inländische Besoldung und Amtsbezüge	67	
4.4.10.4	Entgeltersatzleistungen	67	
4.4.10.5	Tatsächliches Entgelt	68	
4.4.10.6	Erwerbsunfähigkeitsrente	68	
4.4.10.7	Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit	68	
4.4.10.8	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	68	
4.4.10.9	Pflichtversicherte in einer ausländischen Rentenversicherung	68	
4.4.11	Angaben zu Kindern, für die ein Anspruch auf Kinderzulage besteht	68	
4.4.12	Verzicht auf den zusätzlichen Sonder- ausgabenabzug	69	
5.	Erläuterungen zur »Anlage Außer- gewöhnliche Belastungen«	70	
5.1	Vorbemerkungen	70	
5.2	Behinderte Menschen und Hinterbliebene	70	
5.2.1	Behinderten-Pauschbetrag	70	
5.2.1.1	Allgemeines	70	
5.2.1.2	Höhe des Pauschbetrags	70	
5.2.1.3	Voraussetzungen für die Gewährung	70	
5.2.1.4	Nachweise	70	
5.2.1.5	Abgeltungswirkung	71	
5.2.2	Fahrtkosten von behinderten Menschen	72	
5.2.3	Behinderte Kinder	72	
5.2.4	Hinterbliebenen-Pauschbetrag	73	
5.2.5	Rückwirkende Anerkennung oder Änderung der Pauschbeträge	73	

	Seite		Seite		
5.3	Pflege-Pauschbetrag	73	7.6.6	Öffentlich geförderte Maßnahmen	105
5.3.1	Allgemeines	73	7.7	Anspruchsberechtigte	105
5.3.2	Antragstellung	73	7.8	Ausschluss der Steuerermäßigung	106
5.3.3	Voraussetzungen für die Gewährung	73	7.9	Umfang der begünstigten Aufwendungen	106
5.3.3.1	Nachweis der Hilflosigkeit	74	7.9.1	Arbeitsentgelt	106
5.3.3.2	Unentgeltlichkeit der Pflege.	74	7.9.2	Arbeitskosten, Materialkosten.	107
5.3.3.3	Zwangsläufigkeit	74	7.9.3	Versicherungsleistungen	107
5.3.4	Pflege durch mehrere Pflegepersonen	74	7.9.4	Zahlungszeitpunkt	107
5.3.5	Abgeltungswirkung.	74	7.9.5	Dienst- oder Werkswohnung	108
5.4	Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art	75	7.9.6	Altenteilerwohnung	108
5.4.1	Antragsmöglichkeiten.	75	7.10	Nachweise	108
5.4.2	Außergewöhnliche Belastungen bei Ehegatten/Lebenspartnern.	75	7.11	Mehrfache Inanspruchnahme	108
5.4.3	Allgemeine Abzugsvoraussetzungen	75	7.12	Haushaltsbezogene Inanspruchnahme	108
5.4.4	Nachweis der Zwangsläufigkeit bei Krankheitskosten	76	7.13	Anrechnungsüberhang	110
5.4.4.1	Allgemeine Grundsätze	76	8.	Erläuterungen zur »Anlage Kind« – Angaben zu Kindern	111
5.4.4.2	Einzelfälle	77	8.1	Vorbemerkungen	111
5.4.5	Zumutbare Belastung	77	8.2	Familienleistungsausgleich	111
5.4.6	Einzelfälle außergewöhnlicher Belastungen (ABC)	78	8.2.1	Staatliche Leistungen für Kinder	111
6.	Erläuterungen zur »Anlage Unterhalt« für die Geltendmachung von Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen	89	8.2.2	Kindergeld	111
6.1	Vorbemerkungen	89	8.2.3	Freibeträge für Kinder	112
6.2	Unterhalt für bedürftige Personen	89	8.2.3.1	Höhe der Freibeträge	112
6.3	Angaben zum Haushalt, in dem die unterstützte(n) Person(en) lebte(n)	90	8.2.3.2	Maßgebendes Monatsprinzip	112
6.4	Höchstbetrag für Unterhaltsaufwendungen nach § 33a Abs. 1 EStG	91	8.2.3.3	Annexsteuern	112
6.5	Unterhaltsleistungen an im Ausland lebende Personen	94	8.2.4	Günstigerprüfung.	112
6.6	Angaben zur unterstützten Person	95	8.2.4.1	Prüfung der Steuerfreistellung	112
6.7	Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person	98	8.2.4.2	Zivilrechtlicher Ausgleich	113
7.	Erläuterungen zur »Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen«	100	8.2.4.3	Kindergeldanspruch für Ausländer	113
7.1	Vorbemerkungen	100	8.2.4.4	Vergleichbare Leistungen für Kinder	114
7.2	Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer	100	8.2.4.5	Günstigerprüfung in Übertragungsfällen.	114
7.3	Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse	100	8.3	Angaben zu Kindern	114
7.3.1	Begriff	100	8.3.1	Allgemeine Angaben	114
7.3.2	Mehrere Beschäftigungsverhältnisse.	100	8.3.2	Kindergeldanspruch	115
7.3.3	Geringfügige Beschäftigung.	100	8.3.3	Auslandskinder.	115
7.3.4	Beschäftigungsverhältnisse in nicht inländischen Haushalten	101	8.4	Begünstigte Kindschaftsverhältnisse	115
7.3.5	Beschäftigungsverhältnisse mit nahen Angehörigen/dem Lebenspartner	101	8.4.1	Leibliche Kinder	116
7.4	Haushalt des Steuerpflichtigen	101	8.4.2	Adoptivkinder	116
7.4.1	Allgemeines	101	8.4.3	Pflegekinder	116
7.4.2	Wohnen in einem Heim	101	8.4.4	Enkelkinder	116
7.4.3	Weitere Haushalte	101	8.4.5	Stiefkinder	117
7.4.4	Zubehörräume, Außenanlagen	102	8.5	Halbteilungsgrundsatz und Ausnahmen	117
7.4.5	Wohnungswechsel, Umzug.	102	8.5.1	Halbteilungsgrundsatz	117
7.5	Haushaltsnahe Dienstleistungen	102	8.5.2	Ausnahmen vom Halbteilungsgrundsatz	117
7.5.1	Begünstigte Tätigkeiten	102	8.6	Minderjährige Kinder	117
7.5.2	Personenbezogene Dienstleistungen.	102	8.7	Volljährige Kinder	117
7.5.3	Dienstleistungen auf öffentlichem Gelände	102	8.7.1	Allgemeines	117
7.5.4	Pflege- und Betreuungsleistungen	103	8.7.2	Altersgrenze	118
7.5.5	Vergleichbare Dienstleistungen mit einer Haushaltshilfe	103	8.7.3	Berücksichtigungsgründe	118
7.6	Handwerkerleistungen	103	8.7.3.1	Angaben in der Anlage Kind	118
7.6.1	Begünstigte Tätigkeiten	103	8.7.3.2	Gesetzliche Tatbestände	118
7.6.2	Einzelfälle aus der Rechtsprechung	104	8.7.3.3	Arbeitsuchende Kinder	118
7.6.3	Beauftragtes Unternehmen	104	8.7.3.4	Kinder in Berufsausbildung.	119
7.6.4	Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen.	104	8.7.3.5	Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten.	120
7.6.5	Gutachtertätigkeiten	105	8.7.3.6	Kinder ohne Ausbildungsplatz	121
			8.7.3.7	Kinder, die einen freiwilligen Dienst leisten	121
			8.7.3.8	Behinderte Kinder	122
			8.7.4	Verlängerungszeitraum aufgrund Grundwehr- oder Zivildienst.	123
			8.7.5	Erwerbstätigkeit	124
			8.7.5.1	Ausschluss von Kindern aufgrund einer Erwerbstätigkeit	124
			8.7.5.2	Abschluss erstmalige Berufsausbildung oder Erststudium	124
			8.7.5.3	Erwerbstätigkeit	125

	Seite		Seite
8.8	Übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge		
8.8.1	Abzugsvoraussetzungen	127	
8.8.2	Angaben in den Vordrucken	127	
8.8.2.1	Beiträge zur inländischen Kranken- und Pflegeversicherung	127	
8.8.2.2	Beiträge zur ausländischen Kranken- und Pflegeversicherung	128	
8.9	Übertragung der Freibeträge für Kinder	128	
8.9.1	Übertragung auf den anderen Elternteil	128	
8.9.1.1	Barunterhaltsverpflichtung	128	
8.9.1.2	Fehlende Unterhaltsverpflichtung	129	
8.9.1.3	Freistellung von der Unterhaltsverpflichtung	129	
8.9.1.4	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	129	
8.9.1.5	Antrag auf Übertragung des Kinderfreibetrags	129	
8.9.1.6	Getrennte Übertragung der Freibeträge für Kinder	129	
8.9.1.7	Keine einvernehmliche Übertragung	130	
8.9.1.8	Folgewirkungen der Übertragung	130	
8.9.2	Übertragung auf Stief- oder Großeltern	130	
8.10	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	130	
8.10.1	Abzugsvoraussetzungen	130	
8.10.2	Haushaltsgemeinschaft mit anderen volljährigen Personen	131	
8.10.3	Zeitanteilige Gewährung des Freibetrags	131	
8.10.4	Lohnsteuerabzugsverfahren	132	
8.10.5	Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung	132	
8.11	Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung	132	
8.11.1	Höhe des Freibetrags	132	
8.11.2	Verfassungsmäßigkeit des Freibetrags	132	
8.11.3	Auswärtige Unterbringung	132	
8.11.4	Mehrere Anspruchsberechtigte	133	
8.12	Schulgeld für den Besuch einer Privatschule	133	
8.12.1	Abziehbare Schulgeldzahlungen	133	
8.12.2	Angaben im Vordruck und Nachweise	133	
8.12.3	Prüfung der schulrechtlichen Kriterien	134	
8.12.4	Begünstigte Schulen	134	
8.12.5	Nicht begünstigte Aufwendungen	134	
8.12.6	Höchstbetrag bei nicht zusammen veranlagten Eltern	134	
8.13	Übertragung des Behinderten-/Hinterbliebenen-Pauschbetrags	134	
8.14	Kinderbetreuungskosten	135	
8.14.1	Rechtsentwicklung	135	
8.14.2	Abzugsvoraussetzungen	136	
8.14.2.1	Dienstleistungen zur Betreuung	136	
8.14.2.2	Begünstigte Aufwendungen	136	
8.14.2.3	Haushaltszugehörigkeit	136	
8.14.2.4	Höchstbetrag	137	
8.14.3	Nachweise	137	
8.14.4	Aufteilung des Abzugsbetrags bei nicht zusammen veranlagten Eltern	137	
9.	Erläuterungen zur »Anlage Sonstiges«	138	
9.1	Vorbemerkungen	138	
9.2	Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer	138	
9.3	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter	138	
9.4	Spendenvortrag	138	
9.5	Verlustabzug	138	
9.5.1	Begrenzung des Verlustabzugs	138	
9.5.2	Gesonderte Verlustfeststellung	139	
9.5.3	Berücksichtigung des Verlustabzugs	139	
9.5.4	Beschränkung des Verlustrücktrags	140	
9.5.5	Verlustabzug im Erbfall	140	
9.5.6	Besondere Verrechnungskreise	140	
9.6	Freibetrag für bestandsgeschützte Alt-Anteile an Investmentfonds	140	
9.7	Antrag zur Aufteilung der Abzugsbeträge bei Einzelveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern	141	
9.8	Pflicht zur Mitteilung von Steuergestaltungen	141	
10.	Erläuterungen zur »Anlage N« – Angaben zum Arbeitslohn	142	
10.1	Vorbemerkungen	142	
10.2	eTIN	142	
10.3	Arbeitslohn und einbehaltene Steuerabzugsbeträge	143	
10.4	Versorgungsbezüge	144	
10.4.1	Besteuerungsgrundsätze	144	
10.4.2	Freibeträge für Versorgungsbezüge	145	
10.4.3	Werbungskosten bei Versorgungsbezügen	145	
10.4.4	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag	146	
10.5	Ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte	146	
10.5.1	Besteuerungsgrundsätze	146	
10.5.2	Versorgungsbezüge für mehrere Jahre	146	
10.5.3	Entschädigungen/Arbeitslohn für mehrere Jahre	146	
10.5.3.1	Eintragungen in der Anlage N	146	
10.5.3.2	Entschädigungsbegriff	147	
10.5.3.3	Abfindungen bei Auflösung des Dienstverhältnisses	147	
10.5.3.4	Zusammenballung von Einkünften	147	
10.5.3.5	Einzelfälle zu Entschädigungen	148	
10.5.3.6	Arbeitslohn für mehrere Jahre	148	
10.5.3.7	Einzelfälle zum Arbeitslohn für mehrere Jahre	149	
10.5.4	Werbungskosten/Arbeitnehmer-Pauschbetrag	149	
10.5.5	Einbehaltene Steuerabzugsbeträge	150	
10.6	Steuerpflichtiger Arbeitslohn ohne Steuerabzug	150	
10.7	Steuerfreier Arbeitslohn bei Tätigkeiten im Ausland	150	
10.8	Grenzgänger	150	
10.9	Steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen/Einnahmen	151	
10.10	Lohn- und Einkommensersatzleistungen	152	
10.10.1	Lohnersatzleistungen des Arbeitgebers	152	
10.10.2	Einkommensersatzleistungen	152	
10.11	Zeiten und Gründe der Nichtbeschäftigung	152	
10.12	Werbungskosten – Allgemeine Grundsätze	152	
10.12.1	Werbungskostenbegriff	152	
10.12.2	Arbeitnehmer-Pauschbetrag	153	
10.12.3	Verlustabzug	153	
10.12.4	Steuerfreier und pauschal besteuertes Arbeitgeberersatz	153	
10.12.5	Vorab entstandene/nachträgliche Werbungskosten	154	
10.12.6	Abgrenzung zu den Kosten der Lebensführung	154	
10.12.7	Gemischte Aufwendungen	154	
10.12.7.1	BFH-Rechtsprechung	154	
10.12.7.2	Aufteilungsgrundsätze	154	
10.12.7.3	Höhe der abziehbaren Aufwendungen	155	
10.12.7.4	Nicht aufteilbare gemischte Aufwendungen	155	
10.13	Entfernungspauschale	155	
10.13.1	Gesetzesentwicklung	155	
10.13.2	Begriffserläuterungen	156	
10.13.2.1	Erste Tätigkeitsstätte	156	
10.13.2.2	Bildungseinrichtung	159	
10.13.2.3	Sammelpunkt	159	
10.13.2.4	Weiträumiges Tätigkeitsgebiet	160	
10.13.3	Abzugsmöglichkeiten	161	
10.13.4	Mehrere Wege an einem Arbeitstag	161	
10.13.5	Bestimmung der Entfernung	161	

	Seite		Seite
10.13.5.1	Kürzeste Straßenverbindung	161	
10.13.5.2	Verkehrsgünstigere Strecke	162	
10.13.5.3	Fährverbindung	162	
10.13.6	Höchstbetrag	162	
10.13.7	Ermittlung der Entfernungspauschale	163	
10.13.7.1	Schlüssigkeitsprüfung	163	
10.13.7.2	Angaben zu den benutzten Verkehrsmitteln	163	
10.13.7.3	Benutzung verschiedener Verkehrsmittel	163	
10.13.7.4	Fahrgemeinschaften	164	
10.13.7.5	Mehrere Tätigkeitsstätten	164	
10.13.7.6	Mehrere Dienstverhältnisse	165	
10.13.7.7	Fahrten zu mehreren Wohnungen	165	
10.13.8	Behinderte Arbeitnehmer	166	
10.13.8.1	Behinderungsgrad	166	
10.13.8.2	Pauschale Kilometersätze	166	
10.13.8.3	Einzelnachweis der Kfz-Kosten	166	
10.13.8.4	Entfernungspauschale oder tatsächliche Kosten (Wahlrecht)	166	
10.13.8.5	Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel	166	
10.13.8.6	Weitere Einzelfragen	167	
10.13.9	Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale	167	
10.13.10	Unfallkosten	167	
10.13.10.1	Berücksichtigung von Unfallkosten	167	
10.13.10.2	Berufliche Veranlassung von Verkehrsunfällen	167	
10.13.10.3	Abziehbare Kosten	168	
10.13.11	Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln	168	
10.13.12	Anrechnung von Arbeitgeberleistungen/ Fahrtkostenzuschüssen	169	
10.13.13	Sonderfall »Firmenwagen«	169	
10.14	Beiträge zu Berufsverbänden	170	
10.15	Aufwendungen für Arbeitsmittel	171	
10.15.1	Allgemeine Grundsätze	171	
10.15.2	Nichtbeanstandungsgrenze	171	
10.15.3	Angemessenheit der Aufwendungen	171	
10.15.4	Absetzung für Abnutzung	171	
10.15.5	Einzelfälle (ABC)	172	
10.16	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer	175	
10.16.1	Abzugsbeschränkungen (Rechtsentwicklung)	175	
10.16.2	Abzugsmöglichkeiten	176	
10.16.2.1	Unbegrenzter Abzug	176	
10.16.2.2	Tätigkeitsmittelpunkt	176	
10.16.2.3	Mehrere Tätigkeiten (einschließlich Nebentätigkeiten)	176	
10.16.2.4	Kein »anderer Arbeitsplatz«	177	
10.16.2.5	Nutzung des Arbeitszimmers zur Erzielung unterschiedlicher Einkünfte	177	
10.16.2.6	Nutzung des Arbeitszimmers durch mehrere Steuerpflichtige	178	
10.16.3	Häusliches Arbeitszimmer	178	
10.16.3.1	Begriffsdefinition	178	
10.16.3.2	Keller- und Dachräume	178	
10.16.3.3	Abgrenzung häusliches oder außerhäusliches Arbeitszimmer	178	
10.16.3.4	Lagerräume	179	
10.16.3.5	Vermietung des Arbeitszimmers an den Arbeitgeber	179	
10.16.4	Ausstattung des Arbeitszimmers, Einrichtungsgegenstände	179	
10.16.5	Berufsausbildung und Weiterbildung im Arbeitszimmer	180	
10.16.6	Berufliche Nutzung	180	
10.16.7	Abzugsfähige Aufwendungen	181	
10.16.8	Drittaufwand	181	
10.16.8.1	Miteigentum am Gebäude	181	
10.16.8.2	Aufwendungen des Nichteigentümers	182	
10.16.8.3	Mietwohnungen	182	
10.16.8.4	Drittaufwand bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften	182	
10.16.9	Berechnungsgrundlagen	182	
10.16.10	Aufwandsentschädigung und Arbeitszimmer	182	
10.16.11	Aufzeichnungspflichten beim Arbeitszimmer	182	
10.17	Fortbildungskosten	183	
10.17.1	Allgemeine Grundsätze	183	
10.17.2	Abgrenzung zu Berufsausbildungskosten	183	
10.17.3	Ausbildungsdienstverhältnis	183	
10.17.4	Zweitstudium	183	
10.17.5	Promotionskosten	184	
10.17.6	Sprachkurse	184	
10.17.7	Umschulungsmaßnahmen	184	
10.17.8	Weitere Einzelfälle von Fortbildungskosten	185	
10.17.9	»Gemischte« Fortbildungsveranstaltungen	185	
10.17.10	Abziehbare Aufwendungen	185	
10.17.11	Vollzeitige Bildungsmaßnahmen	186	
10.17.12	Anrechnung von steuerfreien Ersatzleistungen	186	
10.18	Weitere Werbungskosten	186	
10.18.1	Allgemeines	186	
10.18.2	Flug- und Fahrkosten bei Wegen zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	187	
10.18.3	Weitere Werbungskosten (ABC)	187	
10.19	Reisekosten bei beruflich veranlassenen Auswärtstätigkeiten	195	
10.19.1	Allgemeine Grundsätze	195	
10.19.2	Begriff der Auswärtstätigkeit	195	
10.19.3	Berufliche Veranlassung	195	
10.19.4	Fahrtkosten	196	
10.19.4.1	Abzug als Werbungskosten	196	
10.19.4.2	Ausschlussfälle	196	
10.19.4.3	Begünstigte Fahrten	196	
10.19.4.4	Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel	196	
10.19.4.5	Einzelnachweis der Fahrtkosten bei Benutzung des eigenen Kfz	196	
10.19.4.6	Pauschale Kilometersätze	198	
10.19.4.7	Steuerfreier Ersatz des Arbeitgebers	198	
10.19.5	Verpflegungsmehraufwendungen	198	
10.19.5.1	Höhe der Verpflegungspauschalen	198	
10.19.5.2	Ermittlung der Abwesenheitsdauer	199	
10.19.5.3	Dreimonatsfrist	199	
10.19.5.4	Kürzungsbeträge für die Mahlzeitengewährung	200	
10.19.5.5	Konkurrenzregelung	200	
10.19.5.6	Auswärtstätigkeiten im Ausland	200	
10.19.5.7	Steuerfreier Arbeitgeberersatz	202	
10.19.6	Übernachungskosten	202	
10.19.6.1	Abziehbare Aufwendungen	202	
10.19.6.2	Maßgebende Wohnung	203	
10.19.6.3	Längerfristige Auswärtstätigkeiten	203	
10.19.6.4	Notwendige Mehraufwendungen	203	
10.19.6.5	Einheitliche Hotelrechnung	204	
10.19.6.6	Übernachtung in einem Fahrzeug	204	
10.19.6.7	Steuerfreier Arbeitgeberersatz	204	
10.19.7	Reisenebenkosten	204	
10.20	Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung	205	
10.20.1	Doppelter Haushalt	205	
10.20.2	Berufliche Veranlassung	206	
10.20.2.1	Berufliche Gründe	206	
10.20.2.2	Wegverlegungsfall	206	
10.20.2.3	Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft	206	
10.20.2.4	Ehegatten/Lebenspartner	206	
10.20.2.5	Wohngemeinschaften	207	
10.20.3	Begründung der doppelten Haushaltsführung	207	
10.20.4	Eigener Hausstand	207	
10.20.4.1	Unterhalten eines Hausstands am Lebensmittelpunkt	207	

	Seite		Seite		
10.20.4.2	Beteiligung an der Haushaltsführung	208	12.5.5	Erträge aus einem partiarischen Darlehen	227
10.20.5	Beendigung der doppelten Haushaltsführung	208	12.5.6	Erträge aus Lebensversicherungen	227
10.20.6	Abziehbare Aufwendungen	209	12.5.6.1	Vertragsabschluss vor dem 1.1.2005 (Altverträge)	227
10.20.6.1	Doppelte Haushaltsführung oder Entfernungspauschale (Wahlrecht)	209	12.5.6.2	Vertragsabschluss nach dem 31.12.2004 (Neuverträge)	227
10.20.6.2	Ausschluss des Fahrtkostenabzugs	209	12.5.7	Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art	228
10.20.6.3	Fahrtkosten zu Beginn und am Ende	209	12.5.7.1	Zinsen aus Sparguthaben	228
10.20.6.4	Familienheimfahrten	209	12.5.7.2	Sparschuldverschreibungen und Sparbriefe	229
10.20.6.5	Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte, Zweitwohnung	210	12.5.7.3	Anleihen	229
10.20.6.6	Verpflegungsmehraufwendungen	211	12.5.7.4	Zero Coupon Bonds (Nullkupon-Anleihen)	229
10.20.6.7	Sonstige Aufwendungen	212	12.5.7.5	Stückzinsen	229
10.20.6.8	Weitere doppelte Haushaltsführung	213	12.5.7.6	Finanzinnovationen	230
10.20.6.9	Ersatzleistungen des Arbeitgebers/der Agentur für Arbeit	213	12.5.7.7	Zinsen aus Instandhaltungsrücklagenkonten	230
10.21	Werbungskosten in Sonderfällen	213	12.5.7.8	Zinsen aus Mietkautionen	230
11.	Erläuterungen zur »Anlage N-AUS« – Ausländische Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit	214	12.5.7.9	Steuererstattungszinsen	230
11.1	Vorbemerkungen	214	12.5.8	Stillhalterprämien	230
11.2	Steuerentlastung für die Auslandstätigkeit	214	12.5.9	Termingeschäfte	230
11.2.1	Steuerfreistellung nach den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	214	12.6	Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben	230
11.2.1.1	Allgemeine Grundsätze	214	12.6.1	Kapitalerträge	231
11.2.1.2	Rückfallklausel	214	12.6.2	Veräußerungsvorgänge	231
11.2.1.3	Auskunfts austausch	215	12.6.3	Stillhalterprämien	232
11.2.2	Steuerbefreiung nach sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen (ZÜ)	215	12.6.4	Gewinne aus Aktienveräußerungen	232
11.2.3	Anwendung des Auslandstätigkeitserlasses (ATE)	215	12.6.5	Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile	232
11.2.4	Steueranrechnung bei ausländischem Arbeitslohn	216	12.6.6	Ersatzbemessungsgrundlage i.S. des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG	232
11.3	Allgemeine Angaben	216	12.6.7	Nicht ausgeglichene Verluste	232
11.3.1	Ansässigkeit	216	12.6.8	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien	233
11.3.2	Art der Tätigkeit, Aufenthaltstage	216	12.6.9	Sparer-Pauschbetrag	233
11.3.3	Arbeitgeberbegriff i.S. des DBA	217	12.7	Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben	233
11.4	Angaben zum Arbeitslohn	218	12.7.1	Inländische Kapitalerträge ohne Steuerabzug	233
11.5	Rechnerische Aufteilung des verbleibenden Arbeitslohns	218	12.7.2	Ausländische Kapitalerträge ohne Steuerabzug	233
11.5.1	Arbeitslohn nach DBA	218	12.7.3	Gewinne aus Aktienveräußerungen	234
11.5.2	Arbeitslohn nach ATE	219	12.7.4	Nicht ausgeglichene Verluste	234
11.6	Steuerbefreiung aufgrund sonstiger zwischenstaatlicher Übereinkommen	220	12.7.5	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien	234
11.7	Aufteilung der Werbungskosten	220	12.7.6	Steuererstattungszinsen	234
11.8	Besondere Lohnbestandteile	220	12.8	Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen	234
11.9	Steuerfreier Arbeitslohn nach DBA in Sonderfällen	221	12.8.1	Laufende Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen	234
12.	Erläuterungen zur »Anlage KAP« für Einkünfte aus Kapitalvermögen	222	12.8.1.1	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG	234
12.1	Einkünfte aus Kapitalvermögen	222	12.8.1.2	Kapitalerträge aus stiller Gesellschaft, partiarischen Darlehen und sonstigen Kapitalforderungen	235
12.1.1	Überblick über die Kapitalerträge	222	12.8.2	Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen	235
12.1.2	Kapitalertragsteuer von 25 %	223	12.8.3	Kapitalerträge aus Lebensversicherungen	235
12.1.3	Solidaritätszuschlag	224	12.8.4	Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	235
12.1.4	Kirchensteuer	224	12.9	Bezüge und Einnahmen i.S. des § 32d Abs. 2 Nr. 4 EStG	236
12.1.5	Nießbrauch bei Einkünften aus Kapitalvermögen	224	12.10	Einkünfte aus Spezial-Investmentanteilen i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 3a EStG	236
12.1.5.1	Zuwendungsnießbrauch	224	12.11	Steuerabzugsbeträge	236
12.1.5.2	Vorbehalts- und Vermächtnisnießbrauch	224	12.12	Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen	237
12.2	Antrag auf Günstigerprüfung	224	12.13	Solidaritätszuschlag	237
12.3	Überprüfung des Steuereinbehalts	225	12.14	Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG	237
12.4	Kirchensteuerpflicht	225	12.15	Familienstiftungen nach § 15 AStG	237
12.5	Kapitalerträge im Einzelnen	225	12.16	Steuerstundungsmodelle	237
12.5.1	Dividenden und ähnliche Erträge und Veräußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften	225			
12.5.2	Kapitalerträge aus Investmentanteilen	226			
12.5.3	Dividenden und ähnliche Erträge aus Aktien einer REIT-AG	226			
12.5.4	Erträge aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter	226			

	Seite
13. Erläuterungen zur »Anlage KAP-BET« für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die gesondert und einheitlich festgestellt werden	238
13.1 Angaben zur Beteiligung	238
13.2 Kapitalerträge mit inländischem Steuerabzug	238
13.3 Kapitalerträge ohne inländischen Steuerabzug	238
13.4 Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen	238
13.5 Steuerabzugsbeträge	238
14. Erläuterungen zur »Anlage KAP-INV« für Investorserträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben	239
14.1 Besteuerung der Investorserträge ab 01.01.2018	239
14.2 Ausschüttungen nach § 2 Abs. 11 InvStG	239
14.3 Vorabpauschale nach § 18 InvStG	240
14.4 Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen	240
14.5 Zwischengewinne nach dem Investmentsteuergesetz 2004	240
14.6 Ermittlung der Vorabpauschalen	240
14.6.1 Angaben zum Investmentfonds	241
14.6.2 Basisertrag	241
14.6.3 Mehrbetrag nach § 18 Abs. 1 Satz 3 InvStG	241
14.6.4 Zeitanterteilige Kürzung nach § 18 Abs. 2 InvStG	241
14.6.5 Anzusetzende Vorabpauschale	241
14.7 Ermittlung der Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen	241
15. Erläuterungen zur »Anlage R« für Renten und andere Leistungen	243
15.1 Änderungen bei der Rentenbesteuerung ab 2005	243
15.2 Renten, insbesondere Leibrenten	243
15.3 Leibrenten, für die der Besteuerungsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG gilt	244
15.4 Öffnungsklausel	246
15.5 Leibrenten, die mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG besteuert werden	247
15.6 Steuerstundungsmodelle	248
15.7 Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung bei bestimmten Durchführungswegen	248
15.8 Tatsächliche Werbungskosten, Werbungskostenpauschbetrag	249
16. Erläuterungen zur »Anlage SO« für sonstige Einkünfte	251
16.1 Begriff der sonstigen Einkünfte	251
16.2 Wiederkehrende Bezüge	251
16.3 Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs und Unterhaltsleistungen vom geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten	251
16.4 Werbungskosten	252
16.5 Andere Wiederkehrende Bezüge / Unterhaltsleistungen (Teileinkünfteverfahren)	252
16.6 Einkünfte aus Leistungen	252
16.6.1 Allgemeine Ausführungen	252
16.6.2 Einnahmen für häusliche Pflegeleistungen	253
16.6.3 Verluste aus Leistungen	253
16.7 Abgeordnetenbezüge	253
16.8 Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften	254
16.8.1 Umfang der Steuerpflicht	254
16.8.2 Ausnahme von der Besteuerung für selbst genutztes Wohneigentum	256

16.8.3 Unentgeltlicher oder entgeltlicher Erwerb	258
16.8.4 Ermittlung der Einkünfte	259
16.8.5 Freigrenze, Verluste	260
16.8.6 Anteile an Einkünften	260
16.8.7 Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften	260
17. Erläuterungen zur »Anlage G« für Einkünfte aus Gewerbebetrieb	261
17.1 Allgemeines	261
17.2 Einkünfte aus Gewerbebetrieb	261
17.2.1 Allgemeine Grundsätze	261
17.2.2 Betriebsaufspaltung	262
17.3 Gewerblicher Grundstückshandel und andere Objekthandel	264
17.4 Gewinnermittlungsarten	265
17.4.1 Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich	265
17.4.1.1 Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG	266
17.4.1.2 Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich nach § 5 EStG	269
17.4.2 Gewinnermittlung durch Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG	270
17.5 Gewinn als Einzelunternehmer	270
17.6 Gewinnermittlung bei abweichendem Wirtschaftsjahr	270
17.7 Besonderheiten bei bestimmten Betriebsausgaben, Gewinnen und Verlusten	271
17.8 Gesonderte Feststellung von Einkünften	271
17.9 Einkünfte als Mitunternehmer	271
17.10 Bildung von Familiengesellschaften	272
17.11 Verlustverrechnung bei beschränkter Haftung; negatives Kapitalkonto (§ 15a EStG)	274
17.11.1 Ausgangslage	274
17.11.2 Grundkonzeption des § 15a EStG	275
17.11.3 Begrenzung des Verlustabzugs bei Kommanditisten	275
17.11.4 Erweiterter Verlustausgleich	275
17.11.5 Verlustverrechnung mit späteren Gewinnen	276
17.11.6 Gewinnzurechnung bei Einlagen- oder Haftungs-minderung	276
17.11.7 Gesonderte Feststellung des verrechenbaren Verlustes	276
17.11.8 Ausscheiden eines Kommanditisten mit einem nicht verrechneten Verlust	276
17.11.9 Vergleichbare Unternehmer (§ 15a Abs. 5 EStG)	276
17.11.10 Übergangsvorschriften	277
17.11.11 Ausscheiden eines Kommanditisten mit negativem Kapitalkonto	277
17.11.12 Sinngemäße Anwendung des § 15a EStG bei anderen Einkunftsarten	277
17.12 Steuerstundungsmodelle	277
17.13 Teileinkünfteverfahren	278
17.14 Veräußerungsgewinne bei der Veräußerung von Vermögen an eine REIT-AG oder an einen Vor-REIT	279
17.15 Verlustausgleichsverbot nach § 2 Abs. 4 UmwStG	279
17.16 Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne	279
17.17 Steuerermäßigung wegen Gewerbesteuer	280
17.18 Veräußerungsgewinne	282
17.18.1 Begriffe »Veräußerung« und »Aufgabe«	282
17.18.2 Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG	285
17.18.2.1 Vor dem 1.1.1996	285
17.18.2.2 Nach dem 31.12.1995	285
17.18.3 Folgerungen bei Erbaueinandersetzung	287
17.18.4 Betriebsverpachtung im Ganzen	289
17.18.4.1 Voraussetzungen für die Verpachtung des Betriebs im Ganzen	290

	Seite
17.18.4.2	Ermittlung des Gewinns aus der Betriebs- verpachtung 290
17.18.4.3	Gewerbesteuer 290
17.18.4.4	Wechsel der Gewinnermittlungsart 291
17.18.4.5	Erklärung der Aufgabe des Betriebs 291
17.18.5	Veräußerungsgewinn i. S. des § 21 UmwStG 291
17.18.6	Veräußerungsgewinn i. S. des § 22 UmwStG 292
17.18.7	Teileinkünfteverfahren 294
17.18.8	Ausschluss bei Anwendung von § 6b oder § 6c EStG für bestimmte Veräußerungsgewinne 294
17.18.9	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte Veräuße- rungsgewinne 294
17.18.10	Wesentliche Beteiligung an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften 295
17.18.11	Vermögenszuwachs i. S. des § 6 AStG 302
17.18.12	Besteuerung der Gesellschafter der über- tragenden Körperschaft nach § 13 UmwStG 303
17.18.13	Behandlung des Veräußerungsgewinns als laufender Gewinn 304
17.18.14	Tarifvergünstigung nach § 34 EStG für außer- ordentliche Einkünfte. 304
17.18.14.1	Ausgangslage. 304
17.18.14.2	Umfang der Tarifvergünstigung 304
17.18.14.3	Begriff der außerordentlichen Einkünfte. 304
17.18.14.4	Berechnung der Steuer nach der Fünftel- Regelung 305
17.18.14.5	Wiedereinführung des ermäßigten Steuersatzes für bestimmte Veräußerungsgewinne 306
17.19	Einkommen der Organgesellschaft bei Gewinnabführungsverträgen 306
17.20	Abzugsbeschränkung für Schuldzinsen wegen Überentnahmen 306
17.21	Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG. 307
17.22	Abzugsbeschränkung bei Verlusten aus ge- werblicher Tierzucht, gewerblicher Tierhal- tung und gewerblichen Termingeschäften. 307
17.23	Abzugsbeschränkung bei Verlusten aus Beteiligungen an einer REIT-AG, anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen. 307
17.24	Zinsschranke 308
18.	Erläuterungen zur »Anlage S« für Einkünfte aus selbständiger Arbeit. 309
18.1	Freiberufliche Tätigkeit 309
18.2	Gewinnermittlungsarten 315
18.2.1	Gewinnermittlung durch Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG 315
18.2.2	Wechsel der Gewinnermittlungsart 317
18.3	Pauschsätze für Betriebsausgaben. 317
18.4	Gesonderte Feststellung von Einkünften. 318
18.5	Sonstige selbständige Arbeit. 318
18.6	Teileinkünfteverfahren 318
18.7	Verlustausgleichsverbot nach § 2 Abs. 4 UmwStG 318
18.8	Leistungsvergütungen als Beteiligter einer Wagniskapitalgesellschaft 318
18.9	Begünstigung für nicht entnommene Gewinne nach § 34a EStG 319
18.10	Veräußerungsgewinne. 319
18.10.1	Allgemeine Ausführungen 319
18.10.2	Teileinkünfteverfahren 320
18.10.3	Ausschluss bei Anwendung von § 6b oder § 6c EStG für bestimmte Veräußerungsgewinne 320
18.10.4	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte Veräuße- rungsgewinne 320
18.11	Tarifvergünstigung für außerordentliche Einkünfte 320

	Seite
18.12	Abzugsbeschränkung für Schuldzinsen wegen Überentnahmen 322
18.13	Investitionsabzugsbeträge nach § 7 g EStG 322
18.14	Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten 322
18.14.1	§ 3 Nr. 26 EStG 322
18.14.2	§ 3 Nr. 26a EStG 325
18.14.3	§ 3 Nr. 26b EStG 325
19.	Erläuterungen zur »Anlage 34a« für die Be- günstigung nicht entnommener Gewinne 326
19.1	Begünstigungsbetrag 326
19.2	Nachversteuerung 328
19.3	Übernahme eines nachversteuerungspflichti- gen Betrages. 330
20.	Erläuterungen zur »Anlage V« für Einkünf- te aus Vermietung und Verpachtung 331
20.1	Wozu dient die »Anlage V«? 331
20.1.1	Eigentümer. 331
20.1.2	Andere Nutzungsberechtigte (außer Eigentümer) 331
20.1.3	Vereinfachungsregelung bei vorübergehender Vermietung. 331
20.1.4	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Rahmen anderer Einkunftsarten 331
20.1.5	Ferienwohnungen 332
20.1.5.1	Ausschließliche Vermietung von Ferienwohnun- gen an wechselnde Feriengäste und Bereithalten zur ausschließlichen Vermietung 332
20.1.5.2	Teils selbst genutzte und teils an wechselnde Feriengäste vermietete Ferienwohnung 332
20.1.5.3	Ferienwohnungen als Gewerbebetrieb. 333
20.1.6	Grundstücke im Ausland 333
20.1.6.1	Grundstücke in einem EU-/EWR-Staat 333
20.1.6.2	Grundstücke in einem Drittstaat 333
20.1.7	Vermietung von Zimmern an Feriengäste 334
20.2	Einkünfte aus dem bebauten Grundstück 334
20.2.1	Einheitswert-Aktenzeichen/Veräußerungs- oder Übertragungsdatum 334
20.2.2	Nutzung des Objekts 334
20.2.3	Mieteinnahmen (ohne Umlagen) 334
20.2.4	Vereinnahmte Mieten bei Nutzungsrechten 335
20.2.5	Einnahmen für an Angehörige vermietete Wohnungen (ohne Umlagen) 336
20.2.6	Einnahmen aus Umlagen 337
20.2.7	Vereinnahmte Mieten für frühere Jahre und Mietvorauszahlungen aus Baukostenzuschüssen 337
20.2.8	Einnahmen aus der Vermietung von Garagen, Werbeflächen, Grund und Boden für Kioske usw. sowie erstattete Umsatzsteuer. 337
20.2.9	Vereinnahmte und vom Finanzamt erstattete Umsatzsteuer. 337
20.3	Öffentliche Zuschüsse nach dem Wohnraum- förderungsgesetz (WoFG) oder zu Erhaltungs- aufwendungen, Aufwendungszuschüsse, Guthabenzinsen aus Bausparverträgen und sonstige Einnahmen 337
20.3.1	Angaben zu Zuschüssen und sonstigen Einnahmen. 337
20.3.2	Summe der Einnahmen und Summe der Werbungskosten 338
20.4	Anteile an Einkünften 339
20.4.1	Allgemeine Angaben 339
20.4.2	Aufteilung der Einkünfte bei Grundstücks- gemeinschaften. 339
20.5	Gesellschaften, Gemeinschaften und ähnliche Modelle i. S. des § 15b EStG 340
20.6	Andere Einkünfte 340

	Seite	
20.6.1	Einkünfte aus Untervermietung von gemieteten Räumen	340
20.6.2	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unbebauter Grundstücke, von anderem unbeweglichen Vermögen, von Sachinbegriffen sowie aus Überlassung von Rechten	340
20.6.2.1	Unbebaute Grundstücke und unbewegliches Vermögen	340
20.6.2.2	Grundstücksgleiche Rechte	340
20.6.2.3	Substanzausbeutebetriebe	341
20.6.2.4	Verpachtung unbebauter Grundstücke	341
20.6.2.5	Überlassung von Rechten	341
20.6.2.6	Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen	341
20.7	Werbungskosten allgemein	341
20.7.1	Allgemeine Grundsätze	341
20.7.2	Verbilligte Vermietung	344
20.8	Abschreibungen (Absetzungen für Abnutzung = AfA)	344
20.8.1	Höhe und Bemessungsgrundlage der AfA	345
20.8.1.1	Höhe der linearen Gebäude-AfA	345
20.8.1.2	Bemessungsgrundlage für die Gebäude-AfA	346
20.8.1.3	Degressive Gebäude-AfA- Gesetzgebung	348
20.8.1.4	Außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung des Gebäudes (AfaA)	350
20.8.1.5	Restwert-AfA	350
20.8.1.6	Erhöhte Absetzungen nach § 7k EStG für Wohnungen mit Sozialbindung	350
20.8.1.7	Erhöhte Absetzungen nach § 14a BerlinFG	351
20.8.1.8	Erhöhte Absetzungen nach § 14d BerlinFG	351
20.8.1.9	Anmerkungen allgemein zum BerlinFG und zu § 82a EStDV	351
20.8.1.10	Sonderabschreibungen nach § 4 Fördergebietsgesetz FördG	352
20.8.1.11	Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG	353
20.8.1.12	Erhöhte Absetzungen nach §§ 7h, 7i EStG und nach dem Schutzbaugesetz	353
20.8.1.13	Absetzung für Abnutzung für bewegliche Wirtschaftsgüter	354
20.9	Schuldzinsen, Damnum, Erbbauzinsen	354
20.9.1	Schuldzinsen	354
20.9.1.1	Zuordnung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten	355
20.9.1.2	Wirtschaftlicher Zusammenhang mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten	355
20.9.1.3	Weitere Fragen	356
20.9.2	Damnum (Disagio), Tilgungstreckungsdarlehen	357
20.9.3	Erbbauzinsen und einmalige Aufwendungen des Erbbauberechtigten	358
20.9.4	Schuldzinsen bei dinglichem und schuldrechtlichem Nutzungsrecht	358
20.9.5	Geldbeschaffungskosten	359
20.9.6	Renten und dauernde Lasten	359
20.10	Erhaltungsaufwendungen, d. h. Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwand – Abgrenzung von den Anschaffungs- und Herstellungskosten	359
20.10.1	Allgemeine Grundsätze	359
20.10.2	Instandsetzungen und Modernisierung im Allgemeinen: Erhaltungsaufwand (Werbungskosten) oder Anschaffungs-/Herstellungskosten?	360
20.10.3	«Anschaffungsnaher Aufwand» – Instandsetzungen und Modernisierung im Besonderen	362
20.10.3.1	Anschaffungsnahe Herstellungskosten	362
20.10.3.2	Rechtslage nach dem BMF-Schreiben vom 18.7.2003, BStBl I S. 386 und der neueren BFH-Rechtsprechung	362

	Seite	
20.10.4	Instandhaltungsaufwendungen bei Nutzungsrechten	365
20.10.4.1	Unentgeltlicher Zuwendungsnießbrauch	365
20.10.4.2	Entgeltlicher Zuwendungsnießbrauch	365
20.10.4.3	Vorbehaltsnießbrauch	365
20.10.4.4	Vermächtnisnießbrauch	365
20.10.4.5	Schuldrechtlich Nutzungsberechtigte	365
20.11	Erhaltungsaufwendungen, die auf bis zu fünf Jahre verteilt werden können (§§ 11a, 11b EStG, § 82b EStDV)	366
20.12	Sonstige Werbungskosten	367
20.12.1	Grundsteuer, Grundstücksgebühren, Wasser, Heizung, Schornsteinreinigung, Hausversicherungen, Hauswart, Treppenreinigung, Fahrstuhl, Verwaltungskosten	367
20.12.2	Gezahlte Umsatzsteuer	367
20.12.3	Sonstiges	367
20.12.4	Aufwendungen für Gärten und Grünanlagen	368
20.12.5	Enthaltene Vorsteuerbeträge bei umsatzsteuerpflichtiger Vermietung	369
20.13	Zusätzliche Angaben – Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten	369
21.	Erläuterungen zur »Anlage FW« zur Förderung des Wohneigentums	370
21.1	Wozu dient die Anlage FW?	370
21.1.1	Lage der Wohnung, Ferien- und Wochenendgebiet	370
21.1.2	Begünstigter Personenkreis	370
21.1.3	Eigennutzung	370
21.1.4	Ausbau und Erweiterung	370
21.1.5	Tag der Herstellung (= Fertigstellung) und der Anschaffung	370
21.1.6	Folgeobjekt	371
21.1.7	Antrag auf Eigenheimzulage	371
21.1.8	Objektbeschränkung (Objektverbrauch)	371
21.2	Abzugsbeschränkung nach § 10 f EStG	372
21.2.1	Steuerbegünstigungen nach § 10 f Abs. 1 und Abs. 2 EStG	372
21.2.2	Konkurrenzregelungen	372
21.3	Vorkostenabzug bei einer nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigten Wohnung (§ 10i EStG)	373
21.4	Abzugsbetrag nach § 10e EStG	373
21.5	Nachholung von Abzugsbeträgen	373
21.5.1	Nachträgliche Anschaffungs-/Herstellungskosten in 2019	373
21.5.2	Nachholung bisher nicht in Anspruch genommener Abzugsbeträge – allgemein und im Zusammenhang mit nachträglichen Anschaffungs-/Herstellungskosten	373
21.6	Steuerermäßigung für Kinder bei Inanspruchnahme eines Abzugsbetrags nach § 10e Abs. 1 bis 5 EStG – Baukindergeld nach § 34 f Abs. 2 und 3 EStG	374
21.7	Zusätzliche Angaben	375
22.	Erläuterungen zur »Anlage L« für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	376
22.1	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	376
22.2	Liehabereibetrieb	378
22.3	Zurechnung der Einkünfte	379
22.4	Freibetrag für Land- und Forstwirte	379
22.5	Sonderregelungen für Land- und Forstwirte in den neuen Bundesländern	379
22.5.1	Laufende Besteuerung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG)	379
22.5.2	Umwandlung und Auflösung von LPG	379

	Seite		Seite
22.5.3	Laufende Besteuerung der Mitglieder von LPG	24.3.6	Vereinnahmte Miet- und Pachtzinsen
22.6	Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft	24.3.7	Einnahmen aus Kapitalvermögen
22.6.1	Gewinnermittlung	24.3.8	Ermittlung des Gewinns nach Durchschnittssätzen
22.6.2	Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG)	24.4	Ergänzende Angaben
22.6.3	Einkünfte als Mitunternehmer und bei gesonderter Feststellung für ein Einzelunternehmen	24.4.1	Rücklagen und stille Reserven
22.6.4	Teileinkünfteverfahren	24.4.2	Tarifbegünstigte Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen
22.6.5	Einkünfte i. S. des § 2 Abs. 4 UmwStG	25.	Erläuterungen zur »Anlage AV 13a«, Anlagenverzeichnis nur Anlage 13a
22.6.6	Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG	25.1	Allgemeines
22.7	Begünstigte sonstige Gewinne	25.2	Wirtschaftsjahr
22.8	Tarifglättung nach § 32c EStG	25.3	Grund und Boden
22.8.1	Allgemeines	25.4	Aufwuchs
22.8.2	Anwendungsbereich	25.5	Gebäude
22.8.3	Berechnungsgrundlage	25.6	Immaterielle Wirtschaftsgüter
22.8.4	Ermittlung der Tarifermäßigung	25.7	Beteiligungen
22.8.4.1	Ermittlung der anteiligen tariflichen Einkommensteuer	26.	Erläuterungen zur »Anlage AUS« für ausländische Einkünfte und Steuern
22.8.4.2	Ermittlung der anteiligen fiktiven Einkommensteuer	26.1	Vorbemerkungen zum Vordruck
22.8.5	Ermäßigte Einkünfte	26.2	Berücksichtigung tatsächlich gezahlter ausländischer Steuern
22.8.6	Verkürzung des Betrachtungszeitraums	26.2.1	Allgemeine Ausführungen
22.8.7	Änderung der Einkommensteuerbescheide nach § 32c Abs. 6 EStG	26.2.2	Ausländische Einkünfte
22.8.8	Anrechnung nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG	26.2.3	Anrechnung ausländischer Steuern
22.9	Antrag nach § 13a Abs. 2 EStG	26.2.4	Berücksichtigung fiktiver ausländischer Steuern
22.10	Besonderheiten bei bestimmten Veräußerungsgewinnen	26.3	Pauschal zu besteuernde ausländische Einkünfte (§ 34c Abs. 5 EStG)
22.11	Angaben zu den landwirtschaftlichen Flächen	26.4	Beteiligung oder Berechtigung im Sinne des Außensteuergesetzes
22.12	Betriebsverpachtung	26.5	Familienstiftung nach § 15 AStG
22.13	Veräußerung/Entnahme von Grundstücken und immateriellen Wirtschaftsgütern	26.6	Anrechnung ausländischer Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG
22.13.1	Veräußerung/Entnahme von Grundstücken	26.7	Einschränkung der Verlustverrechnung bei Auslandsverlusten
22.13.2	Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichem Grund und Boden im Beitrittsgebiet	26.8	Progressionsvorbehalt bei steuerfreien ausländischen Einkünften
22.13.3	Veräußerung von immateriellen Wirtschaftsgütern	26.9	Verlustberücksichtigung nach § 2a Abs. 3 und 4 EStG a. F.
22.14	Nutzungswert von Wohnungen in Baudenkmalen	26.10	Nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreie außerordentliche Einkünfte
23.	Erläuterungen zur »Anlage 34b« Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen	26.11	Einkünfte i.S. des § 32b EStG i.V.m. privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG
23.1	Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen nach § 34b EStG	26.12	Auslandsverluste und Progressionsvorbehalt
23.2	Bezeichnung des Betriebs	27.	Erläuterungen zur »Anlage WA-ESt« – Weitere Angaben und Anträge
23.3	Berechnungsgrundlagen	27.1	Vorbemerkungen
23.3.1	Holznutzungen aus volks-/staatswirtschaftlichen Gründen	27.2	Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht
23.3.2	Nutzungssatz	27.2.1	Unbeschränkte Steuerpflicht
23.3.3	Holznutzungen infolge höherer Gewalt	27.2.2	Beschränkte Steuerpflicht
23.3.4	Besondere Schadensereignisse	27.3	Nur zeitweise unbeschränkte Steuerpflicht
23.3.5	Maßgebende Holznutzungen infolge höherer Gewalt	27.4	Beendigung der Steuerpflicht
23.3.6	Außerordentliche Holznutzung	27.5	Erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht
24.	Erläuterungen zur »Anlage 13a« Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG)	27.5.1	Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag
24.1	Vorbemerkungen	27.5.2	Familienbezogene Steuervergünstigungen nach § 1a EStG
24.2	Allgemeine Angaben	27.5.3	Angehörige des öffentlichen Dienstes
24.3	Gewinnermittlung	27.6	Anzurechnende Steuern
24.3.1	Landwirtschaftliche Nutzung	27.7	Wohnsitz im Ausland
24.3.1.1	Grundbetrag	27.8	Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen
24.3.1.2	Zuschlag für Tierzucht und Tierhaltung	28.	Erläuterungen zum Hauptvordruck »ESt 1 C« für beschränkt steuerpflichtige Personen
24.3.1.3	Gewinn der landwirtschaftlichen Nutzung	28.1	Vorbemerkungen
24.3.2	Forstwirtschaftliche Nutzung	28.2	Einkommensteuererklärung bei beschränkter Einkommensteuerpflicht
24.3.3	Zuschläge für Sondernutzungen		
24.3.4	Weitere Sondernutzungen		
24.3.5	Sondergewinne nach § 13a Abs. 7 EStG		

	Seite
28.2.1	Pflicht zur Erklärungsabgabe 409
28.2.2	Antragsveranlagung von Arbeitnehmern 409
28.2.3	Antrag auf Behandlung als »unbeschränkt einkommensteuerpflichtig« 410
28.2.4	Steuererklärungsfristen 410
28.2.5	Ermittlung der Einkünfte/Einkommensteuer 410
28.3	Art der Erklärung/des Antrags 411
28.4	Steuernummer; zuständige Finanzbehörde 411
28.5	Allgemeine Angaben 411
28.6	Inländische Einkünfte 412
28.6.1	Grundsätze 412
28.6.2	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 412
28.6.3	Einkünfte aus Gewerbebetrieb 412
28.6.3.1	Inländische Betriebsstätte, ständiger Vertreter 412
28.6.3.2	Seeschiffe, Luftfahrzeuge 413
28.6.3.3	Künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen 413
28.6.3.4	Veräußerung von Anteilen an Kapital- gesellschaften 413
28.6.3.5	Sonstige gewerbliche Einkünfte 413
28.6.4	Einkünfte aus selbständiger Arbeit 414
28.6.5	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung 414
28.6.6	Sonstige Einkünfte 414
28.6.6.1	Leibrenten und Versorgungsleistungen 414
28.6.6.2	Private Veräußerungsgeschäfte 415
28.6.6.3	Abgeordnetenbezüge 415
28.6.6.4	Sonstige Leistungen 415
28.6.7	Einkünfte i. S. des § 50d Abs. 10 EStG 415
28.6.8	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 415
28.6.9	Erträge aus Kapitalvermögen 416
28.7	Anzurechnende Steuern 416
28.7.1	Kapitalertragsteuer, Steuerabzugsbeträge nach § 50a EStG 416
28.7.2	Beschränkte Anrechnung von Kapitalertragsteuer (§ 36a EStG) 416
28.8	Veranlagung nach § 50 Abs. 2 EStG 417
28.8.1	Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer 417
28.8.2	Antragsveranlagung bei Steuerabzug nach § 50a EStG 417
28.9	Sonderausgaben 417
28.9.1	Versorgungsleistungen 418
28.9.2	Beiträge an berufsständische Versorgungs- einrichtungen 418
28.9.3	Vorsorgeaufwendungen 418
28.9.4	Spenden und Mitgliedsbeiträge 418
28.10	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter 418
28.11	Antrag auf Festsetzung der Arbeitneh- mer-Sparzulage 418
28.12	Spendenvortrag 419
28.13	Verlustabzug 419
28.14	Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen 419
28.15	Pflicht zur Mitteilung von Steuergestaltungen 419
28.16	Ergänzende Angaben 419
28.16.1	Erweiterte beschränkte Einkommensteuerpflicht 419
28.16.1.1	Grundsätze 419
28.16.1.2	Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht nach dem 31.12.2008 420
28.16.1.3	Unbeschränkte Steuerpflicht in den letzten 10 Jahren 420
28.16.1.4	Wohnsitzverlegung in ein Niedrigsteuergbiet 420
28.16.1.5	Wesentliche wirtschaftliche Interessen im Inland 420
28.16.2	Bevollmächtigte/Vermögensverwalter 420
28.16.2.1	Bevollmächtigte 421
28.16.2.2	Empfangsbevollmächtigte 421
28.16.2.3	Vermögensverwalter/Verfügungsberechtigter 421

28.16.3	Ergänzende Angaben zur Steuererklärung (»Qualifiziertes Freitextfeld«) 421
28.17	Unterschrift 421
 Teil II Überblick über wichtige Steuer- ersparnismöglichkeiten und Einzelfragen grundsätzlicher Art 423	
1.	Absetzungen für Abnutzung 423
1.1	Lineare AfA (gleiche Jahresbeträge) 423
1.1.1	Investitionsabzugsbetrag zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe (§ 7g Abs. 1 bis 4 EStG) 423
1.1.2	Sonderabschreibung zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe (§ 7g Abs. 5 und 6 EStG) 428
1.2	Degressive AfA (fallende Jahresbeträge) 429
1.2.1	Bewegliche Wirtschaftsgüter 429
1.2.2	Buchwertabschreibung bei degressiver AfA 429
1.2.3	Formelle Voraussetzungen 429
1.2.4	Außergewöhnliche Abnutzung und Wechsel der Abschreibungsmethode bei beweglichen Wirtschaftsgütern 429
1.3	AfA nach Maßgabe der Leistung 430
1.4	AfA eines Wirtschaftsgutes im Jahr der Anschaffung/Herstellung oder Einlage- Ende der AfA durch Veräußerung u.Ä. 430
1.5	Nachholung unterlassener AfA 431
1.6	Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstel- lungskosten bei beweglichen Wirtschafts- gütern 431
1.7	Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden (§ 7 Abs. 4 und 5 EStG) 431
1.7.1	Übersicht 431
1.7.2	Allgemeine Grundsätze für die Gebäude-AfA 433
1.7.2.1	Gebäude und durch Baumaßnahmen entstandene Nutzungsrechte 433
1.7.2.2	Zulässigkeit höherer oder niedrigerer, voller oder anteiliger AfA-Sätze bei Gebäuden und Gebäudeteilen 433
1.7.2.3	Außergewöhnliche Abnutzung bei Gebäuden 434
1.7.2.4	Wechsel der Abschreibungsmethode bei Gebäuden 435
1.7.2.5	Nachholung unterlassener AfA und Korrek- tur überhöhter AfA bei Gebäuden – AfA nach Sonderabschreibungen und nach erhöhten Absetzungen 435
1.7.3	AfA im Anschluss an nachträgliche Anschaf- fungs- oder Herstellungskosten bei Gebäuden – Herstellungskosten für ein neues Gebäude? 435
1.7.4	Zulässigkeit gesonderter AfA für Gebäudeteile 436
1.7.4.1	Unselbständige Gebäudeteile 437
1.7.4.2	Selbständige Gebäudeteile 437
1.7.4.3	Sonstige selbständige Gebäudeteile 437
1.7.4.4	Hochwertige Wohngebäude – Schwimmbäder/ Schwimmhallen, Außenanlagen, Tennisplätze u.Ä.: Marktmiete oder Kostenmiete bis 1998 438
1.7.5	Erhöhte Absetzungen für Schutzräume 438
2.	Betriebsausgaben 439
2.1	Begriff 439
2.2	Aufwendungen für Geschenke, Bestechungs- und Schmiergelder 440
2.3	Aufwendungen für die Bewirtung von Ge- schäftsfreunden, Mitarbeitern und Arbeits- kollegen aus unterschiedlichen Anlässen 441
2.4	Gästehäuser 445
2.5	Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segel- oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke 446

	Seite		Seite		
2.6	Mehraufwendungen für Verpflegung bei Geschäftsreisen und anderen Auswärtstätigkeiten	446	4.6	Baukindergeld nach § 34f EStG neben § 10e Abs. 1 bis 5a EStG oder § 15b BerlinFG	482
2.7	Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung – Entfernungspauschale	447	4.7	Berücksichtigung bei den Einkommensteuervorauszahlungen und als Freibetrag bei den Lohnsteuerabzugsmerkmalen.	482
2.7.1	Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie Privatfahrten	447	4.8	Übergangsregelungen und Ende der Nutzungswertbesteuerung.	482
2.7.2	Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung – Entfernungspauschale	450	5.	Modernisierungsaufwand (§ 82a EStDV a. F.): Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand für bestimmte Anlagen und Einrichtungen	483
2.8	Andere die Lebensführung berührende Ausgaben	450	6.	Sonderabschreibungen, erhöhte Absetzungen und Bewertungsfreiheiten	484
2.9	Besondere Aufzeichnungen	451	6.1	Bewertungsfreiheit für geringwertige Anlagegüter (§ 6 Abs. 2 EStG)	484
2.10	Pauschalierung	451	6.2	Begünstigung von Umweltschutz-Investitionen	485
2.11	Weitere Betriebsausgaben – praktisch bedeutsame Einzelfälle (ABC)	452	6.3	Bewertungsfreiheit für Anlagegüter, die der Forschung oder Entwicklung dienen	485
2.12	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten/Lebenspartnern	463	6.4	Erhöhte Absetzungen und Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen und bei Gebäuden in Sanierungsgebieten usw.	485
2.13	Gesellschaftsverträge und sonstige Verträge zwischen Ehegatten/Lebenspartnern	465	6.4.1	Erhöhte Absetzungen für bis 31.12.1990 abgeschlossene Herstellungskosten an bestehenden Baudenkmalen (§ 82i EStDV)	485
2.14	Arbeitsverträge und sonstige Verträge zwischen Eltern und Kindern	466	6.4.2	Erhöhte Absetzungen für nach dem 31.12.1990 abgeschlossene Herstellungskosten an bestehenden Baudenkmalen sowie für Anschaffungskosten auch hinsichtlich früher abgeschlossener Baumaßnahmen (§ 7i EStG).	485
3.	Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen)	468	6.4.3	Zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmalen: Erhöhte Absetzungen für Herstellungskosten und Anschaffungskosten (§ 10f Abs. 1 EStG) – Erhaltungsaufwand (§ 10f Abs. 2 EStG)	486
4.	Wohneigentumsförderung – Übersicht	469	6.4.4	Verteilung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen und bei Gebäuden in Sanierungsgebieten usw. auf zwei bis fünf Jahre (§ 11b EStG/§ 11a EStG).	486
4.1	Förderung durch Eigenheimzulage	469	6.5	Einkommensteuerliche Vergünstigungen für Westberlin – Überblick (§§ 14, 14a, 14b, 14c, 14d, 15, 15b BerlinFG)	486
4.1.1	Allgemeine Voraussetzungen	469	6.5.1	Vergünstigung nach § 14 BerlinFG – Anlagevermögen einer Berliner Betriebsstätte	486
4.1.2	Förderzeitraum	469	6.5.2	Vergünstigung nach § 14a BerlinFG – Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser und Eigentumswohnungen	486
4.1.3	Förderhöhe	470	6.5.3	Vergünstigungen nach § 14b BerlinFG – Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern	487
4.1.4	Förderbeschränkung	471	6.5.4	Vergünstigungen nach § 14c BerlinFG – Erhöhte Absetzungen für Baumaßnahmen an Gebäuden zur Schaffung neuer Mietwohnungen	487
4.2	Wohneigentumsförderung nach § 10e EStG, nach § 15b BerlinFG und nach § 34f Abs. 2 und 3 EStG.	471	6.5.5	Vergünstigungen nach § 14d BerlinFG (§ 7k EStG) – Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung	487
4.3	Grundförderung nach § 10e EStG	471	6.5.6	Vergünstigung nach § 15 BerlinFG – Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen	487
4.3.1	Begünstigter Personenkreis	472	6.5.7	Vergünstigung nach § 15b BerlinFG – Steuerbegünstigung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus	487
4.3.2	Begünstigte Objekte: Wohnungen, Ausbauten, Erweiterungen – Erfordernis der Selbstnutzung (Nutzung zu eigenen Wohnzwecken)	473	6.6	Sonderabschreibung für Elektrolieferfahrzeuge	487
4.3.3	Bemessungsgrundlage (Herstellungskosten/Anschaffungskosten) – Höhe der Grundförderung (Abzugsbetrag) – Abzugszeitraum – unentgeltlicher oder entgeltlicher Erwerb – Miteigentümer	473	7.	Die Besteuerung von Leibrenten und anderen wiederkehrenden Bezügen	488
4.3.3.1	Herstellungskosten und Anschaffungskosten	473	7.1	Begriff	488
4.3.3.2	Beginn des achtjährigen Abzugszeitraums – Nutzung zu eigenen Wohnzwecken.	476	7.2	Besteuerungsanteil oder Ertragsanteil bei privaten Leibrenten	488
4.3.3.3	Unentgeltlicher oder entgeltlicher Erwerb einschließlich Erbaueinandersetzung und vorweggenommener Erbfolge – Bedeutung allgemein und auch für § 10e EStG	476			
4.3.3.4	Miteigentum sowie Übergang von der Selbstnutzung zur Vermietung und umgekehrt	479			
4.3.4	Nachholung nicht ausgenutzter Grundförderung und nachträgliche Herstellungs- oder Anschaffungskosten	479			
4.3.5	Ehegatten-Anschaffungsgeschäft	479			
4.3.6	Objektbeschränkung (Objektverbrauch).	479			
4.3.7	Folgeobjekt	481			
4.3.8	Weitere Auswirkungen der Regelung nach § 10e EStG	481			
4.4	Erhaltungsaufwendungen und Schuldzinsen vor und nach Beginn der Selbstnutzung.	481			
4.4.1	Vor Beginn der Selbstnutzung.	481			
4.4.2	Nach Beginn der Selbstnutzung.	481			
4.5	Förderungswürdige Aufwendungen nach § 10f EStG – Abzug wie Sonderausgaben.	481			

	Seite
7.3 Private Leibrenten	488
7.3.1 Lebenslange Leibrenten	488
7.3.2 Abgekürzte Leibrenten	489
7.3.3 Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung	489
7.3.4 Vorbemerkungen zu 7.3.5–7.3.8: Vermögens- übertragung gegen wiederkehrende Leistungen	489
7.3.5 Abgrenzung zwischen unentgeltlicher und ent- geltlicher Übertragung	489
7.3.6 Entgeltliche Übertragung von Privatvermögen gegen wiederkehrende Leistungen	490
7.3.7 Unentgeltliche Übertragung von Privatvermögen gegen Versorgungsleistungen	491
7.3.8 Übergangsregelung für Alt-Verträge	494
7.3.9 Altenteilsleistungen im Zusammenhang mit einer Hofübergabe	494
7.3.10 Leistungen aufgrund Testaments oder Erb- vertrags	494
7.3.11 Besonderheiten bei Verzicht auf künftigen Erb-/ Pflichtteil	494
7.3.12 Unterhaltsverträge	495
7.3.13 Schadensersatz-, Unterhalts-, Mehrbedarfs- oder Schmerzensgeldrenten	495
7.4 Betriebliche Leibrenten	495
7.4.1 Betriebliche Veräußerungsrente	495
7.4.2 Betriebliche Versorgungsrenten	496
7.4.3 Veräußerungswahlrecht	497
8. Übersicht über die Besteuerung der wichtigsten Leibrentenarten und anderer wiederkehrender Bezüge bzw. Leistungen	498
8.1 Private Leibrenten und andere wieder- kehrende (private) Bezüge (Leistungen)	498
8.2 Betriebliche Leibrenten	499
9. Wohnungsbau-Prämien	500
9.1 Einkommensgrenzen	500
9.2 Prämienbegünstigte Aufwendungen	500
9.3 Höhe der Wohnungsbauprämie	500
9.4 Höchstbeträge	500
9.5 Prämienschädliche und prämiensichere Verfügungen	500

	Seite
9.6 Antrag auf Wohnungsbauprämie	501
10. Kirchensteuersätze in den einzelnen Ländern	502
11. Steuerfreiheit für Sanierungsgewinne	503
Vereinfachtes Schema zur Selbstberechnung der Einkommensteuer 2019	505
Einkommensteuer-Grund- und Splittingtabelle	507
1. Hauptvordruck »Est 1 A«	537
2. »Anlage Sonderausgaben«	539
3. »Anlage Vorsorgeaufwand«	541
4. »Anlage AV«	543
5. »Anlage Außergewöhnliche Belastungen«	545
6. »Anlage Unterhalt«	547
7. »Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen«	551
8. »Anlage Kind«	553
9. »Anlage Sonstiges«	557
10. »Anlage N«	559
11. »Anlage N-AUS«	563
12. »Anlage KAP«	567
13. »Anlage KAP-BET«	569
14. »Anlage KAP-INV«	571
15. »Anlage R«	573
16. »Anlage SO«	575
17. »Anlage G«	577
18. »Anlage S«	579
19. »Anlage 34a«	581
20. »Anlage V«	583
21. »Anlage FW«	585
22. »Anlage L«	587
23. »Anlage 34b«	591
24. »Anlage 13a«	593
25. »Anlage AV13a«	596
26. »Anlage AUS«	597
27. »Anlage WA-EST«	599
28. Hauptvordruck »Est1C«	601
29. »Anlage Zinsschranke«	605
30. »Anlage U«	607
Stichwortverzeichnis	615

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	= am angegebenen Ort	ggf.	= gegebenenfalls
abl.	= ablehnend	grds.	= grundsätzlich
Abs.	= Absatz	GmbHG	= GmbH-Gesetz
ADAC	= Allgemeiner Deutscher Automobilclub	GrS	= Großer Senat
a. E.	= am Ende	H	= Hinweis
AEAO	= Anwendungserlass zur Abgabenordnung	HBeglG	= Haushaltsbegleitgesetz
a. F.	= alte (auch: bisher gültige, aber ausgelaufene) Fassung	HFR	= Höchststrichterliche Finanzrechtsprechung
AfA	= Absetzung für Abnutzung	HGB	= Handelsgesetzbuch
AfaA	= Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung	HRG	= Hochschulrahmengesetz
AktG	= Aktiengesetz	i. d. F.	= in der Fassung
AO	= Abgabenordnung	InvZulG	= Investitionszulagengesetz
Art.	= Artikel	i. S.	= im Sinne
AStG	= Außensteuergesetz	i. V.	= in Verbindung
ATE	= Auslandstätigkeitserlass	JStG	= Jahressteuergesetz
AUV	= Auslandszugskostenverordnung	KiSt	= Kirchensteuer
Az.	= Aktenzeichen	Kj.	= Kalenderjahr
BAföG	= Bundesausbildungsförderungsgesetz	KStG	= Körperschaftsteuergesetz
BauGB	= Baugesetzbuch	LPartG	= Lebenspartnerschaftsgesetz
BB	= Betriebsberater	LSt	= Lohnsteuer
BBauG	= Bundesbaugesetz	LStDV	= Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
BdF	= Bundesminister der Finanzen	LStH	= Lohnsteuer-Handbuch oder Lohnsteuer-Hinweis
BerlinFG	= Berlinförderungsgesetz	LStR	= Lohnsteuer-Richtlinien
BewG	= Bewertungsgesetz	MaBV	= Makler- und Bauträgerverordnung
BFH	= Bundesfinanzhof	m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
BFH/NV	= Sammlung nicht veröffentlichter Entscheidungen des BFH	n. F.	= neuer Fassung
BFH-GrS	= Bundesfinanzhof, Großer Senat	NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch	NWB	= Neue Wirtschaftsbriefe
BGBI	= Bundesgesetzblatt	o. a.	= oben angegeben
BGH	= Bundesgerichtshof	OFD	= Oberfinanzdirektion
BKGG	= Bundeskindergeldgesetz	OWiG	= Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
BMF	= Bundesminister der Finanzen	R	= Richtlinie
BStBl	= Bundessteuerblatt	rkr.	= rechtskräftig
Buchst.	= Buchstabe	Rdnr.	= Randnummer
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht	Rspr.	= Rechtsprechung
BVG	= Bundesversorgungsgesetz	Rz	= Randziffer
BZSt	= Bundeszentralamt für Steuern	S.	= Seite
DB	= Der Betrieb	SGB	= Sozialgesetzbuch
DBA	= Doppelbesteuerungsabkommen	s. o.	= siehe oben
DStR (E)	= Deutsches Steuerrecht (Entscheidungen)	SolZG	= Solidaritätszuschlagsgesetz
DStZ/E	= Deutsche Steuerzeitung/Eilnachrichten	StandOG	= Standortsicherungsgesetz
EFG	= Entscheidungen der Finanzgerichte	StGB	= Strafgesetzbuch
EigRentG	= Eigenheimrentengesetz	StMBG	= Missbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz
EigZulG	= Eigenheimzulagengesetz	StPO	= Strafprozessordnung
ErbStG	= Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz	s. u.	= siehe unten
ESt	= Einkommensteuer	sog.	= sogenannte
EStDV	= Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	Tz	= Textziffer
EStG	= Einkommensteuergesetz	u. a.	= unter anderem
EStH	= Einkommensteuer-Handbuch oder Einkommensteuer-Hinweis	u. Ä.	= und Ähnliches
ESt-Kartei	= Einkommensteuerkartei Baden-Württemberg B.-W.	u. E.	= unseres Erachtens
EStR	= Einkommensteuer-Richtlinien 2012 (falls keine andere Angabe)	UmwStG	= Umwandlungssteuergesetz
EU	= Europäische Union	USt	= Umsatzsteuer
EuGH	= Europäische Gerichtshof	UStG	= Umsatzsteuergesetz
EWR	= Europäischer Wirtschaftsraum	u. U.	= unter Umständen
FELEG	= Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	VermBG	= Vermögensbildungsgesetz
ff.	= (und) folgende	v. g.	= vorgenannt
FG	= Finanzgericht	VO	= Verordnung
FörderG	= Fördergebietsgesetz	VZ	= Veranlagungszeitraum
GBI	= Gesetzblatt	WEG	= Wohnungseigentumsgesetz
GewSt	= Gewerbesteuer	Wj.	= Wirtschaftsjahr
GewStG	= Gewerbesteuergesetz	WoBauG	= Wohnungsbaugesetz
GG	= Grundgesetz	WoFlV	= Wohnflächenverordnung
		WoPG	= Wohnungsbauprämiengesetz
		zit.	= zitiert(e)
		ZPO	= Zivilprozessordnung
		z. T.	= zum Teil
		ZÜ	= Zwischenstaatliches Übereinkommen

Neues ab 2019 im Überblick

Durch Gesetzgebungsverfahren, neue BMF-Schreiben und Erlasse der Finanzverwaltung sowie Urteile des BFH und Entscheidungen der Finanzgerichte ist das Steuerrecht von einem stetigen Wandel geprägt. Dies spiegelt sich auch in den Steuererklärungsformularen wieder, die sich im gleichen Maße jedes Jahr ändern. Ab dem VZ 2019 kommt noch eine grundlegende **Verfahrensumstellung** hinzu:

- Die Finanzverwaltung **verzichtet** in den Steuererklärungsvordrucken auf die Erklärung der von Dritten (z. B. Arbeitgeber, Versicherungsunternehmen) elektronisch übermittelten **eDaten** und übernimmt diese **automatisch** in die **Einkommensteuerveranlagung** (Tz 12 der Vorbemerkungen). Dies soll die Erstellung der Steuererklärung wesentlich erleichtern. Die Abgabe der Anlagen N, R und Vorsorgeaufwand **entfällt** künftig ganz, wenn die elektronisch übermittelten Daten zutreffend sind und darüber hinaus in diesen Anlage-Vordrucken keine personellen Eintragungen (z. B. zu Werbungskosten) erforderlich sind.
- Im Zusammenhang mit dieser Verfahrensumstellung wurde der bisher vierseitige **Hauptvordruck Est 1 A** auf zwei Seiten verkürzt und die Abfragen zu Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen sowie zu sonstigen Angaben und Anträge auf eigenständige Anlage-Vordrucke ausgelagert (Tz 1 der Vorbemerkungen).

Auf folgende **wichtige Neuerungen** in der Anleitung zur Einkommensteuererklärung 2019 wird besonders hingewiesen:

- Sofern keine Steuerermäßigungen oder Ausgaben (z. B. für Werbungskosten oder Handwerkerleistungen) zu berücksichtigen sind, genügt es den unterschriebenen zweiseitigen **Hauptvordruck Est 1 A** ohne weitere Anlage-Vordrucke als **»wirksame«** Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen (Teil I Tz 1.1).
- Ein **vereinfachter Erklärungs-vordruck** für Arbeitnehmer (Vordruck Est 1 V) steht ab 2019 nicht mehr zur Verfügung (Tz 1 der Vorbemerkungen).
- Nach Umwandlung einer **Lebenspartnerschaft** in eine Ehe können die bisherigen Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Begründung der Lebenspartnerschaft wie Eheleute behandelt und eine Zusammenveranlagung auch für bereits bestandskräftig veranlagte Jahre beantragen (Teil I Tz 1.5.1).
- Im **Steuertarif 2019** wird ein **Grundfreibetrag** von **9168 €** berücksichtigt; bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern verdoppelt sich dieser Betrag auf **18336 €**. Durch die Verschiebung der Tarifwerte um 1,84 % in den einzelnen Tarifzonen des Steuertarifs 2019 ergibt sich eine leichte Steuerentlastung für alle Steuerzahler (Teil I Tz 1.5.5).
- Ein **Erstattungsüberhang** aus zurückgezahlter **Kirchensteuer** kann nach Ansicht des BFH nicht mit Verlustvorträgen ausgeglichen werden und ist daher als Einkommen zu versteuern, auch wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte nach Verlustausgleich »0 €« beträgt (Teil I Tz 2.4).
- Der zeitliche Anwendungsbereich für Maßnahmen zur **Unterstützung** von asylsuchenden **Flüchtlingen** wurde bis zum 31.12.2021 verlängert (Teil I Tz 2.5.3.4).
- Ein Ehegatte kann eine **Spende** auch dann einkommensteuerlich abziehen, wenn ihm der Geldbetrag vom anderen Ehegatten zuvor mit Spendenaufgabe geschenkt wurde (Teil I Tz 2.5.6.1).
- Eine **Einwilligung** des Steuerpflichtigen zur **Datenübermittlung** der Beiträge zu privaten Basisrentenverträgen und Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung) durch die Versicherungsunternehmen ist nach den Vorgaben der EU **nicht** mehr erforderlich (Teil I Tz 3.2.3.5).
- Der **Höchstbetrag** für die Berücksichtigung von Beiträgen zur **Altersvorsorge** als Sonderausgaben beträgt im VZ 2019

24305 €/48610 €; der Prozentsatz der im Rahmen der Höchstbetragsberechnung abziehbaren Aufwendungen erhöht sich für 2019 um 2 % auf **88 %** (Teil I Tz 3.2.4.2).

- Im Rahmen der **Günstigerprüfung** beim Sonderausgabenabzug zwischen »neuem« und »altem« Recht wird für den VZ 2019 letztmals der **Vorwegabzug** berücksichtigt (Teil I Tz 3.2.5.2).
- Für die Anwendung des **Höchstbetrags** für **sonstige Vorsorgeaufwendungen** von 1900 € unterstellt die Finanzverwaltung ab VZ 2019, dass der Steuerpflichtige steuerfreie Zuschüsse, steuerfreie Arbeitgeberbeiträge oder steuerfreie Beihilfen zu seinen Krankenversicherungsbeiträgen oder Krankheitskosten erhalten hat; für die Anwendung des Höchstbetrags von 2800 € ist anzugeben, dass **kein Anspruch** auf entsprechende steuerfreie Leistungen bestand (Teil I Tz 3.3.9.2).
- Auch für **Riester-Verträge** ist die **Einwilligung** des Förderberechtigten zur **Datenübermittlung** nicht mehr erforderlich (Teil I Tz 4.4.6). Mit der Abgabe der Anlage AV wird automatisch für **alle** vom Anbieter elektronisch übermittelten **Altersvorsorgebeiträge** der zusätzliche Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG geltend gemacht (Teil I Tz 4.4.5). Soll für einzelne Riester-Verträge der zusätzliche Sonderausgabenabzug **ausgeschlossen** werden, kann dies auf der neuen Seite 2 der Anlage AV angegeben werden (Teil I Tz 4.4.12).
- In der neuen Anlage **»Außergewöhnliche Belastungen«** können die als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähigen Aufwendungen (z. B. Krankheitskosten, Pflegekosten, Fahrtkosten behinderter Menschen) nun detailliert erklärt werden (Teil I Tz 5.4.1).
- Der **Vorläufigkeitsvermerk** in den Steuerbescheiden wegen des Abzugs der **zumutbaren Belastung** von Krankheits- und Pflegekosten bleibt vorerst bestehen, auch wenn das Bundesverfassungsgericht die anhängigen Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen hat (Teil Tz 5.4.5).
- Der **Höchstbetrag** für die **Unterstützung bedürftiger Personen** erhöht sich für den VZ 2019 auf 9168 € (Teil I Tz 6.2).
- Der BFH stellt in einer neuen Entscheidung die Berücksichtigung einer Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 EStG wegen der Unterbringung eines nahen **Angehörigen** in einem **Pflegeheim** in Frage (Teil I Tz 7.5.4).
- Zur Frage, ob in der **Werkstatt** des leistenden Unternehmers ausgeführte **Handwerkerleistungen** über eine Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 3 EStG berücksichtigt werden können, sind mehrere **neue Revisionsverfahren** beim BFH anhängig (Teil I Tz 7.6.2).
- Das durch die KfW-Bankengruppe gewährte **»Baukindergeld«** schließt eine Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 3 EStG **nicht** aus (Teil I Tz 7.6.6).
- Für ein steuerlich zu berücksichtigendes Kind wird im VZ 2019 ein **Freibetrag** für **Kinder** von **3810 €/7620 €** berücksichtigt (Teil I Tz 8.2.3.1). Im Rahmen der Günstigerprüfung zwischen den Freibeträgen für Kinder und dem Kindergeld wird der Kindergeldanspruch oder in den Fällen der Auszahlungsbeschränkung das ausgezahlte Kindergeld gegengerechnet (Teil I Tz 8.3.2).
- Eltern können die für ein **Kind** übernommenen **Kranken-** und **Pflegeversicherungsbeiträge** weiter als eigene Sonderausgaben geltend machen, auch wenn sie – entgegen der BFH-Rspr. – ihre Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind durch Sachleistungen erfüllen (Teil Tz 8.8.1).
- Die neue **»Anlage Sonstiges«** ist für sonstige Angaben und Anträge zur Einkommensteuererklärung zu verwenden, die bisher Bestandteil des Hauptvordrucks Est 1 A waren (Teil I Tz 9). Neu sind Angaben zu verbleibenden **Freibeträgen** für bestandsgeschützte **Alt-Anteile** an **Investmentfonds** (Teil I Tz 9.6) und zur **Verwirklichung** von grenzüberschreitenden **Steuergestaltungen** (Teil I Tz 9.8).

- Eine personelle Korrektur der **eDaten** zum **Arbeitslohn** kommt insbesondere bei einer vom Lohnsteuerabzug abweichenden Bewertungsmethode für den geldwerten Vorteil aus der **Firmenwagennutzung** in Betracht (Teil I Tz 10.3).
- Durch die automatische Übernahme der eDaten zu ermäßigt zu steuernden **Entschädigungen** und **Arbeitslohn für mehrere Jahre** unterstellt die Finanzverwaltung einen Antrag des Steuerpflichtigen auf ermäßigte Besteuerung dieser Bezüge. Die ermäßigte Besteuerung wird allerdings nur dann angewendet, wenn sie für den Steuerpflichtigen gegenüber der Besteuerung nach dem allgemeinen Steuertarif **günstiger** ist (Teil I Tz 10.5.3.1).
- Der BFH stärkt das **Ehrenamt: Verluste** aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als **Übungsleiter** sind steuerlich abziehbar, wenn eine **Gewinnerzielungsabsicht** vorliegt (Teil I Tz 10.9 a. E.).
- Mit einem Grundsatzurteil bestätigt der BFH das neue **Reisekostenrecht** ab 2014 als **verfassungsgemäß** (Teil I Tz 10.13.1 a. E.). Zudem bejaht der BFH in mehreren Urteilen das Vorliegen einer »**ersten Tätigkeitsstätte**« bei bestimmten Berufsgruppen (Streifenpolizist, fliegendes Personal, Luftsicherungskontrollkräfte) und bei befristeten Dienstverhältnissen (Teil I Tz 10.13.2.1). In neuen Revisionsverfahren geht es um die Frage, welche Anforderungen an die »erste Tätigkeitsstätte« zu stellen sind, wenn der Arbeitsvertrag **keine** ausdrückliche Zuordnung zu einer bestimmten Tätigkeitsstätte enthält (z. B. bei einem Postzusteller oder Rettungsassistenten). Bei **Sammelpunktfahrten** steht das Merkmal »typischerweise arbeitstäglich« auf dem Prüfstand des BFH (Teil I Tz 10.13.2.3).
- Zum Abzug von **Taxikosten** für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte liegen unterschiedliche neue Entscheidungen der Finanzgerichte vor (Teil I Tz 10.13.11).
- Auf die **Entfernungspauschale** werden auch nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln **angerechnet** (Teil I Tz 10.13.12).
- Bei **Vermietung** eines **Arbeitszimmers** an den **Arbeitgeber** gelten zur Zuordnung der Einnahmen und zum Werbungskostenabzug des Arbeitnehmers neue Regelungen (Teil I Tz 10.16.3.5).
- Kosten für den Umbau eines privat genutzten **Badezimmers** gehören nicht anteilig zu den abziehbaren Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** (Teil I Tz 10.16.7).
- Bei Mitnahme der Familie an den auswärtigen Beschäftigungsort kommt eine modifizierte Aufteilung der **Unterkunftskosten** in Betracht (Teil I Tz 10.19.6.4 a. E.).
- Notwendige Aufwendungen für die Anschaffung von **Einrichtungsgegenständen** und **Hausrat** bei einer **doppelten Haushaltsführung** fallen **nicht** unter die Höchstbetragsbegrenzung der Unterkunftskosten von 1 000 € monatlich (Teil I Tz 10.20.6.7).
- Bei Anwendung des **Auslandstätigkeitserlasses** ist der nicht direkt zuordenbare, verbleibende **Arbeitslohn** nur noch nach der Zahl der **tatsächlichen Arbeitstage** innerhalb eines KJ. aufzuteilen (Teil I Tz 11.5.2).
- Die **Vorabpauschale** ist 2019 erstmals als Investmentertrag zu erfassen (Teil I Tz 14.3).
- Änderung der Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung beim Anschaffungskostenbegriff in Bezug auf den **Ausfall von Gesellschafter-Darlehen** und Bürgschaftsinanspruchnahmen bei der Veräußerung von (privaten) Anteilen an Kapitalgesellschaften **nach § 17 EStG** (Teil I Tz 17.18.10)
- Für die Anschaffung oder Herstellung einer entgeltlich überlassenen Wohnung kann ggf. eine **Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau** nach § 7b EStG beantragt werden (Teil I Tz 20.8.1.11).
- Als beschränkt steuerpflichtige Einkünfte werden auch **Veräußerungsgewinne** von Anteilen an ausländischen **Immobilien-gesellschaften** erfasst, sofern der Wert der Anteile unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % auf inländischem **unbeweglichem Vermögen** beruht (Teil I Tz 28.6.3.4).
- Beschränkt Steuerpflichtige mit inländischen gewerblichen oder selbständigen Einkünften können ihre Beiträge an **berufständische Versorgungseinrichtungen** unter bestimmten Voraussetzungen als **Sonderausgaben** geltend machen (Teil I Tz 28.9.2).
- Gewinne, die auf Schulderlassen betrieblicher Verbindlichkeiten beruhen (sog. **Sanierungsgewinne**) werden unter den Voraussetzungen des § 3a EStG steuerfrei gestellt (Teil II Tz. 11)

Vorbemerkungen

Diese Anleitung informiert Sie über die steuerliche Rechtslage und die Möglichkeiten der Steuerersparnis und hilft Ihnen, die **Steuererklärungsdrucke 2019** richtig auszufüllen. Die Anleitung enthält darüber hinaus gezielte Hinweise auf **künftige Rechtsänderungen**. Diese werden zwar erst in späteren Veranlagungsjahren wirksam, sie helfen Ihnen jedoch, sich auf diese Änderungen frühzeitig einstellen und mögliche steuerliche Weichenstellungen zum eigenen Vorteil noch veranlassen zu können. Diese Hinweise sind bei den Erläuterungen zu den einzelnen Steuererklärungsdrucke besonders gekennzeichnet.

Bei der Überarbeitung dieser Anleitung wurden grundsätzlich alle relevanten **Gesetzesänderungen** aufgrund neuer Steuergesetze berücksichtigt. Darüber hinaus ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich durch weitere Vorhaben des Gesetzgebers auch für den aktuellen VZ 2019 Rechtsänderungen ergeben werden, die noch für die Einkommensbesteuerung und die Steuererklärung 2019 von Bedeutung sind.

Im Anhang dieser Anleitung befindet sich neben den amtlichen Steuererklärungsformularen ein Auszug der **Einkommensteuertabellen** (Grund- und Splittingtabelle) für den VZ 2019. Mit Hilfe dieser nicht amtlichen Tabellen lassen sich die Steuerabgaben im Einzelfall annähernd bestimmen (vgl. Teil I Tz 1.5.5 a. E.).

1 Steuererklärungsdrucke

Für die **Einkommensteuererklärung 2019** stehen der **Hauptvordruck Est 1 A** sowie verschiedene **Anlage-Vordrucke** für die Erklärung der Einkünfte bzw. für die Geltendmachung von Steuerergünstigungen zur Verfügung. Der ab 2019 nur noch zweiseitige **Hauptvordruck Est 1 A** (vgl. Teil I Tz 1) ist von allen unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen auszufüllen. Angaben und Anträge zu Steuerermäßigungen (z. B. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen), die bisher im Hauptvordruck Est 1 A (Mantelbogen) zu erklären waren, wurden ab dem VZ 2019 auf gesonderte neue Anlage-Vordrucke ausgelagert (vgl. die nachfolgende Tabelle). Zum **Hauptvordruck Est 1 C** für beschränkt einkommensteuerpflichtige Personen vgl. Tz 7 sowie die Erläuterungen zum Ausfüllen dieses Vordrucks im Teil I Tz 28.

Zur Steuererklärung gehören neben den Hauptvordrucken Est 1 A oder Est 1 C ggf. zusätzlich die folgenden **Anlage-Vordrucke**:

Anlage	Verwendungszweck	siehe Teil I
Sonderausgaben – neu ab VZ 2019	Berücksichtigung von z. B. Kirchensteuer, Spenden und Mitgliedsbeiträgen, Berufsausbildungskosten	Tz 2
Vorsorgeaufwand	Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen	Tz 3
AV	Angaben zur steuerlichen Förderung von Altersvorsorgebeiträgen (sog. Riester-Verträge)	Tz 4
Außergewöhnliche Belastungen – neu ab VZ 2019	Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen (z. B. Krankheitskosten) und Pauschbeträgen nach § 33b EStG	Tz 5

Anlage	Verwendungszweck	siehe Teil I
Unterhalt	Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen	Tz 6
Haushaltsnahe Aufwendungen – neu ab VZ 2019	Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen	Tz 7
Kind	Angaben zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern	Tz 8
Sonstiges – neu ab VZ 2019	Sonstige Angaben und Anträge (z. B. Antrag zur Aufteilung der Abzugsbeträge bei Einzelveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern, Verlustabzug, Spendenvortrag)	Tz 9
N	Arbeitnehmer: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Angaben zum Arbeitslohn und zu Werbungskosten	Tz 10
N-AUS	Ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	Tz 11
KAP	Kapitalanleger: Einkünfte aus Kapitalvermögen	Tz 12
KAP-BET	Einkünfte aus Kapitalvermögen/anrechenbare Steuern lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung (Beteiligung)	Tz 13
KAP-INV	Investmenterträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben	Tz 14
R	Rentner: Angaben zu Renten, Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung	Tz 15
SO	Angaben zu sonstigen Einkünften (z. B. Unterhaltsleistungen, wiederkehrende Bezüge, Einkünfte aus Leistungen, Abgeordnetenbezüge, private Veräußerungsgeschäfte)	Tz 16
G	Gewerbetreibende: Einkünfte aus Gewerbebetrieb	Tz 17
S	Selbständige und Freiberufler: Einkünfte aus selbständiger Arbeit	Tz 18
34a	Antrag auf Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns nach § 34a EStG – gesonderte Anlage zu den Anlagen G, S und L –	Tz 19
V	Haus- und Wohnungseigentümer: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	Tz 20

Anlage	Verwendungszweck	siehe Teil I
FW	Steuerbegünstigung zur Förderung des Wohneigentums	Tz 21
L	Land- und Forstwirte: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	Tz 22
34b – neu ab VZ 2019	Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen nach § 34b EStG	Tz 23
13a	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG)	Tz 24
AV 13a	Anlageverzeichnis zur Gewinnermittlung nach § 13a EStG	Tz 25
AUS	Angaben zu ausländischen Einkünften und Steuern	Tz 26
WA-ESt	Angaben und Anträge in Fällen mit Auslandsbezug (z. B. Beginn oder Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht, erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht, weiterer Wohnsitz im Ausland)	Tz 27
Zins- schanke	Begrenzung des Schuldzinsabzugs nach § 4h EStG – gesonderte Anlage zu den Anlagen G, S und L –	Tz 18.24
U	Angaben zu Unterhaltsleistungen und Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs an den geschiedenen Ehegatten/ Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten/ Lebenspartner – gesonderte Anlage zur Anlage Sonderausgaben –	Tz 2.7.2.5

Ab dem VZ 2019 **verzichtet** die Finanzverwaltung in Steuerklärungsvordrucken auf die Angabe der von Dritten (z. B. Arbeitgeber, Versicherungsunternehmen) elektronisch übermittelten Daten, so dass Abgabe der Anlagen N, R und Vorsorgeaufwand entfällt, wenn die elektronisch übermittelten Daten (sog. **eDaten**) zutreffend sind und in diesen Anlage-Vordrucken keine weiteren Eintragungen vorzunehmen sind (vgl. Tz 12). Steuerpflichtige, für die darüber hinaus keine Steuerermäßigung in Betracht kommt, können künftig nur den unterschriebenen zweiseitigen Hauptvordruck Est 1 A als »wirksame« Steuererklärung beim Finanzamt abgeben. Im Zuge dieser Verfahrensänderung ist der bisher nur als Papiervordruck angebotene **Vordruck Est 1 V** »Vereinfachte Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer« ab dem VZ 2019 **entfallen**.

Die von nicht buchführungspflichtigen Weinbaubetrieben bisher abzugebende »**Anlage Weinbau**« wird ab dem VZ 2019 ebenfalls nicht mehr angeboten. Die notwendigen Angaben zu den tatsächlichen Betriebsausgaben sowie die Abfragen zu den Richtbeiträgen für Betriebsausgaben wurden in die **Anlage EÜR** (neue »Anlage LuF« zur Einnahmen-Überschussrechnung) übernommen. Die Anlage EÜR ist auch von nicht buchführungspflichtigen Weinbaubetrieben elektronisch abzugeben (vgl. Tz 11.2).

Die »**Anlage VL**« für den Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage wurde ab dem VZ 2017 durch die »**elektronische Vermögensbildungsbescheinigung**« ersetzt. Diese ist vom Anbieter der vermögenswirksamen Anlage unter Angabe der Identifika-

tionsnummer des Arbeitnehmers auf elektronischem Weg an die Finanzverwaltung zu übermitteln (vgl. Teil I Tz 1.9).

Sämtliche Steuerklärungsvordrucke sind **bundeseinheitlich**; sie enthalten weiße Felder und Kästchen, die für die Eintragungen des Steuerpflichtigen bestimmt sind. Die am Rand der Anleitung angegebenen Zahlen stimmen mit den **Zeilennummern** in den **amtlichen Vordrucken** überein.

Zur Abgabe **elektronischer Steuererklärungen** einschließlich der **Anlage EÜR** vgl. Tz 11.

In der Einkommensteuererklärung 2019 (einschließlich der Anlagen) sind alle Beträge **in Euro** einzutragen. Beim Ausfüllen der Vordrucke können **Cent-Beträge** zu Gunsten des Steuerpflichtigen auf volle Euro-Beträge auf- oder abgerundet werden, wenn der Vordruck nicht ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vorsieht.

2 Angaben zu den Einkünften

Im **Hauptvordruck Est 1 A** hat der Steuerpflichtige nicht mehr gesondert anzugeben, welche Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten des EStG er im VZ erzielt hat und welche Anlage-Vordrucke deshalb der Steuererklärung beigelegt sind. Es ist darauf zu achten, dass alle im Einzelfall relevanten Einkünfte in den Anlage-Vordrucken erklärt werden.

Zu den sieben **Einkunftsarten** des EStG gehören die

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und
- sonstige Einkünfte i. S. des § 22 EStG.

Angaben zur Berechnung der vorgenannten Einkünfte sind in den **Anlage-Vordrucken** zu machen (vgl. **Anlagen N, KAP, KAP-BET, KAP-INV, R, SO, G, S, V** und **L** sowie bei ausländischen Einkünften die **Anlagen N-AUS** und **AUS**).

Unter Einkünften versteht das Einkommensteuerrecht die Reineinkünfte, d. h. die Einnahmen nach Abzug der Ausgaben, die je nach der Einkunftsart **Betriebsausgaben** oder **Werbungskosten** genannt werden. Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der **Gewinn**; bei den anderen oben bezeichneten Einkunftsarten der **Überschuss** der Einnahmen über die Werbungskosten. Als Einkünfte sind nicht nur positive, sondern auch negative Ergebnisse (Verluste) aus den sieben Einkunftsarten zu verstehen. **Negative Beträge** sind mit einem deutlichen **Minuszeichen** (nicht in rot) in die Vordrucke einzutragen, soweit dort nichts anderes gesagt ist.

Alle Einkünfte aus dem In- und Ausland, die zu den oben genannten sieben Einkunftsarten gehören, unterliegen grundsätzlich der ESt (sog. »**Welteinkommensprinzip**«). Bei ausländischen Einkünften können sich aufgrund bestehender DBA allerdings Ausnahmen ergeben. Ob Einkünfte steuerpflichtig oder steuerfrei sind, entscheidet im Zweifelsfalle das Finanzamt. Alle Einkünfte aus dem Inland und dem Ausland sind deshalb in der Steuererklärung aufzuführen. Dies empfiehlt sich auch dann, wenn fraglich ist, ob die im Einzelfall erzielten Einkünfte überhaupt zu den o. a. sieben Einkunftsarten gehören, und ggf. nicht steuerbar sind. Auch darüber entscheidet das zuständige Finanzamt. Ggf. sind Einzelheiten zu den erzielten Einkünften in einer besonderen Anlage »**Ergänzende Angaben zur Steuererklärung**« (Zeile 40 des Hauptvordrucks Est 1 A, vgl. Teil I Tz 1.11; Zeile 99 des Hauptvordrucks Est 1 C, vgl. Teil I Tz 28.16.3) gegenüber dem Finanzamt näher zu erläutern. Entsprechendes gilt für die mit diesen Einkünften in Zusammenhang stehenden Ausgaben, wenn in den Anlage-Vordrucken dafür keine Eintragungsmöglichkeiten vorgesehen sind.

Zu den Einkünften gehören auch **Entschädigungen**, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder für die Auf-

gabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit oder für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung gewährt worden sind (§ 24 Nr. 1 Buchst. a und b EStG); zur Steuerbarkeit einer **Versicherungsleistung**, die nach einem Unfall als Schadensersatz für künftiges Erwerbseinkommen gezahlt wird, vgl. FG Rheinland-Pfalz vom 3.1.2019, 3 K 1497/18, EFG 2019 S. 1170 – Revision eingelegt, Az. beim BFH: IX R 15/19. Erfasst werden auch Einkünfte aus einer **ehemaligen Tätigkeit** oder aus einem **früheren Rechtsverhältnis**, und zwar auch dann, wenn sie dem Steuerpflichtigen als Rechtsnachfolger zufließen (z. B. dem Erben).

Ist ein Steuerpflichtiger im Laufe des Kj. 2019 gestorben, so endet am Tag des Todes seine **unbeschränkte Steuerpflicht**. Deshalb sind seine Einkünfte vom 1.1.2019 bis zum Todestag in der vom Rechtsnachfolger abzugebenden Steuererklärung anzugeben.

Ob für die Zeit nach einer Auswanderung (Wegzug ins Ausland) eine **beschränkte Steuerpflicht** im Inland besteht, richtet sich danach, ob noch inländische Einkünfte i. S. des § 49 EStG vorhanden sind oder die Voraussetzungen der §§ 2 und 5 AStG vorliegen (vgl. Teil I Tz 28.2.2). Personen mit Wohnsitz im Ausland und fast ausschließlich inländischen Einkünften können nach § 1 Abs. 3, § 1a EStG auf Antrag unbeschränkt steuerpflichtig sein (vgl. Teil I Tz 27.5). Wegen der Rechtslage bei einem Wechsel zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht anlässlich einer Aus- oder Einwanderung vgl. Teil I Tz 27.3.

3 Statistische Angaben

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Steuerstatistiken werden die Erhebungsmerkmale für die Durchführung der **Einkommensteuerstatistik jährlich** erfasst. Ergänzende Angaben zu den Besteuerungsgrundlagen über eine gesonderte »Anlage St« werden für den VZ 2019 **nicht** erhoben. Die Anlage St ist im Hinblick auf die elektronische Übermittlung der Daten von Bilanzen bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen (vgl. Tz 11.1) entbehrlich und musste nach einer Entscheidung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder letztmals für den VZ 2013 abgegeben werden.

Die Daten für die **Lohnsteuerzerlegung**, nach denen sich der Länderfinanzausgleich richtet, werden schon seit mehreren Jahren **jährlich** ermittelt (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über Steuerstatistiken). Grundlage hierfür bilden die von den Arbeitgebern an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelten Daten der **Lohnsteuerbescheinigungen**. Hierdurch ergeben sich jedoch keine Auswirkungen auf die Einkommensteuererklärung.

4 Steuerklärungsfristen

Die allgemeine **Steuerklärungsfrist** wurde ab dem VZ 2018 für alle Steuerpflichtigen von fünf auf **sieben Monate** verlängert (§ 149 Abs. 2 AO). Die **Einkommensteuererklärung 2019** ist hiernach bis zum **31.7.2020** abzugeben. Für Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt wird, endet die Erklärungsfrist jedoch nicht vor Ablauf des siebten Kalendermonats, der auf den Schluss des Wirtschaftsjahres 2019/2020 folgt.

Sofern die Steuerklärungen 2019 durch Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften i. S. der §§ 3 und 4 Steuerberatungsgesetz angefertigt werden, gilt eine allgemein **verlängerte Erklärungsfrist** bis zum **28.2.2021** bzw. bis zum **31.7.2021** für Land- und Forstwirte, die den Gewinn nach einem vom Kj. abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln (§ 149 Abs. 3 AO). Hierdurch sind die jährliche »Fristenerlasse« der obersten Finanzbehörden, mit denen bisher die Steuerklärungsfrist für beratene Steuerpflichtige auf zwölf Monate verlängert wurde, entbehrlich geworden. Um sicherzustellen, dass die Berater die Steuerklärungen ihrer Mandanten auch künftig kontinuierlich abgeben, hat das Finanzamt nun jedoch die gesetzlich verankerte Möglichkeit einer anlassbezogenen oder zufallsbasierten »Vorabforderung« von Steuerklärungen mit 4-monatiger Erklärungsfrist (§ 149 Abs. 4 AO).

Aufgrund begründeter Einzelanträge können die genannten Erklärungsfristen weiterhin vom Finanzamt verlängert werden (§ 109 Abs. 1 AO). In Beraterfällen kommt allerdings eine zusätzliche Fristverlängerung nur noch dann in Betracht, wenn die Erklärungsfrist ohne Verschulden nicht eingehalten werden konnte (§ 109 Abs. 2 AO).

Ein **Antrag auf Einkommensteuerveranlagung 2019** von Arbeitnehmern (sog. Antragsveranlagung) ist bis spätestens **2.1.2024** beim zuständigen Finanzamt einzureichen; da der 31.12.2023 ein Sonntag ist, verschiebt sich das Ende der vierjährigen Festsetzungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag, den 2.1.2024. Für die Abgabe des Antrags auf Einkommensteuerveranlagung gilt eine **Vierjahresfrist**; die für **Pflichtveranlagungen** geltende **Anlaufhemmung** gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO von maximal **drei Jahren** greift bei der Antragsveranlagung **nicht** (vgl. AEAO zu § 170 AO, BFH-Urteile vom 14.4.2011, BStBl II S. 746 und vom 18.10.2012, VI R 16/11, BFH/NV 2013 S. 340). Es besteht insoweit kein Rechtsanspruch auf Gleichbehandlung mit Pflichtveranlagungsfällen, bei denen Steuererklärungen unter Berücksichtigung der dreijährigen Anlaufhemmung innerhalb von sieben Jahren abgegeben werden können (BFH-Urteil vom 6.6.2007, BStBl II S. 954, m. w. N., und BFH-Beschluss vom 23.2.2012, VI B 118/11, BFH/NV 2012 S. 919; die gegen den vorgenannten BFH-Beschluss vom 23.2.2012 eingelegte Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen – Beschluss des BVerfG vom 18.9.2013, 1 BvR 924/12). Eine nach Ablauf der vierjährigen Festsetzungsfrist abgegebene Steuererklärung entfaltet auch dann keine anlaufhemmende Wirkung, wenn durch eine behördliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung oder einen Antrag des Steuerpflichtigen nach § 46 Abs. 2 EStG ein Pflichtveranlagungstatbestand erst begründet wird (BFH-Urteile vom 28.3.2012, BStBl II S. 711 und vom 4.10.2017, BStBl 2018 II S. 123). Eine Verlängerung der vierjährigen Festsetzungsfrist für Antragsveranlagungen ist gesetzlich ausgeschlossen; ebenso scheidet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 AO aus.

Eine Erklärung zur **Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages** kann grundsätzlich nur innerhalb von **sieben Jahren** nach dem Verlustfeststellungsjahr abgegeben werden (z. B. für einen Verlust aus dem Jahr 2013 noch bis 31.12.2020). Da für die **Verlustfeststellung** eine allgemeine Erklärungsfrist nach § 181 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit Abs. 2 Satz 1 AO besteht, ist die (dreijährige) Anlaufhemmung nach § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO zu beachten. Hat das Finanzamt demgegenüber ihm aus einer Steuererklärung bekannte Verluste pflichtwidrig nicht festgestellt, kann die Feststellung **unbefristet** nachgeholt werden (§ 10d Abs. 4 Satz 6 EStG, § 181 Abs. 5 AO). Zu Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der gesonderten Verlustfeststellung vgl. Teil I Tz 9.5.2.

Der Steuerpflichtige ist zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, wenn zum Schluss des vorangegangenen VZ ein verbleibender Verlustabzug festgestellt wurde ist (§ 56 Satz 2 EStG; vgl. Tz 6). In diesem Sonderfall ist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung für den unmittelbar auf den festgestellten Verlustabzug folgenden VZ stets eine **siebenjährige** Verjährungsfrist maßgebend; dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige für diesen VZ nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG nur auf seinen Antrag hin zur Est zu veranlagung ist (BFH-Urteil vom 30.3.2017, BStBl II S. 1046).

Für den Antrag auf Festsetzung der **Arbeitnehmer-Sparzulage** (vgl. Teil I Tz 1.9) gilt die allgemeine vierjährige Festsetzungsfrist nach § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO. Der Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage für das Kj. 2019 muss daher bis spätestens **2.1.2024** gestellt werden.

5 Verspätungszuschlag

Bei Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe der Steuererklärung kann das Finanzamt einen **Verspätungszuschlag** von bis zu **25000 €** festsetzen. Im Regelfall steht die Festsetzung von Verspätungszuschlägen weiter im pflichtgemäßen Ermessen der Finanzbehörde (§ 152 Abs. 1 AO). Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags ist

insbesondere naheliegend, wenn der Steuerpflichtige seine Erklärungs-pflichten wiederholt verletzt hat.

Ab dem VZ 2018 ist in folgenden Fällen die Festsetzung des Verspätungszuschlags gesetzlich vorgeschrieben (§ 152 Abs. 2 AO):

- Die Steuererklärung wird pflichtwidrig nicht innerhalb von **14** Monaten nach Ablauf des VZ abgegeben.
- Im Fall einer **Vorabanforderung** (vgl. Tz 4) wird die von einem Berater zu erstellende Steuererklärung pflichtwidrig nicht innerhalb der viermonatigen Frist abgegeben.

Dieser obligatorische Verspätungszuschlag wird allerdings nicht erhoben, wenn die Steuererklärungsfrist verlängert und die Steuererklärung innerhalb der verlängerten Frist abgegeben wurde, wenn die Steuer auf »0 €« festgesetzt wird oder es zu einer Erstattung kommt (§ 152 Abs. 3 AO). Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags steht allerdings auch in diesen Fällen weiterhin im pflichtgemäßen Ermessen der Finanzbehörde.

Für nach dem 31.12.2018 eingereichte Einkommensteuererklärungen beträgt der Verspätungszuschlag für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 % der um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 25 € für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung (§ 152 Abs. 5 Satz 2 AO). Der Mindestverspätungszuschlag kann auch in Erstattungsfällen erhoben werden.

6 Steuererklärungspflichten

Unbeschränkt steuerpflichtige Personen sind für das Kj. 2019 in folgenden Fällen verpflichtet eine Einkommensteuererklärung abzugeben:

- (1) Für den Fall, dass keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte vorliegen:
 - (a) **Ehegatten/Lebenspartner**, die zu Beginn des Kj. 2019 nicht dauernd getrennt gelebt haben oder bei denen diese Voraussetzung im Laufe des Kj. 2019 eingetreten ist, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als **18 336 €** betragen hat oder einer der Ehegatten/Lebenspartner die Einzelveranlagung wählt;
 - (b) **andere Personen**, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als **9 168 €** (Grundfreibetrag) betragen hat;
 - (c) wenn neben inländischen steuerpflichtigen Einkünften auch
 - aa) **Einkünfte aus dem Ausland** bezogen worden sind, die nach einem DBA, nach anderen zwischenstaatlichen Übereinkommen oder nach dem Auslands-tätigkeitserlass im Inland steuerfrei sind, oder
 - bb) **Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe, Eltern-geld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschafts-geld** oder andere **Einkommensersatzleistungen** i. S. des § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG bezogen worden sind, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe und Zusammensetzung der inländischen steuerpflichtigen Einkünfte;
 - (2) für den Fall, dass **lohnsteuerpflichtige Einkünfte** vorliegen:
 - (a) **Ehegatten/Lebenspartner** (siehe 1a) und **andere Personen**, wenn
 - aa) die **positive Summe** ihrer Einkünfte, die nicht der Lohnsteuer zu unterwerfen waren oder die nach einem DBA, nach anderen zwischenstaatlichen Übereinkommen oder nach dem Auslands-tätigkeitserlass freigestellten ausländischen Einkünfte und die dem Progressionsvorbehalt unterliegenden steuerfreien Einkommensersatzleistungen (siehe 1c, bb) jeweils mehr als **410 €** betragen haben oder
 - bb) einer der Ehegatten/Lebenspartner oder eine andere Person
 - i) Einkünfte aus **mehreren Dienstverhältnissen** bezogen hat oder
 - ii) von einem Arbeitgeber **verschiedenartige Bezüge** im Sinne des § 39e Abs. 5a EStG erhalten hat, von denen mindestens einer der Bezüge dem Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI unterworfen worden ist oder
 - cc) die Summe der beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigten Teilbeträge der **Vorsorgepauschale** für die Kranken- und Pflegeversicherung größer ist als die als Sonderausgaben abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen und der im Kj. insgesamt erzielte Arbeitslohn 11 600 €, bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern der im Kj. von den Ehegatten/Lebenspartnern insgesamt erzielte Arbeitslohn 22 050 € übersteigt, oder
 - dd) vom Finanzamt ein **Freibetrag** für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ermittelt worden ist (ausgenommen Pauschbeträge für Behinderte, Hinterbliebene und Zahl der Kinderfreibeträge) und der im Kj. insgesamt erzielte Arbeitslohn 11 600 €, bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern, der im Kj. von den Ehegatten/Lebenspartnern insgesamt erzielte Arbeitslohn 22 050 € übersteigt oder
 - ee) bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder (dies gilt entsprechend für Lebenspartner)
 - beide Elternteile eine Aufteilung des Freibetrags zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen oder
 - beide Elternteile eine Aufteilung des einem Kind zustehenden Pauschbetrags für Behinderte/Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen oder
 - ff) für einen Steuerpflichtigen ein **sonstiger Bezug** (z. B. Entlassungsabfindung) vom Arbeitgeber ermäßigt besteuert wurde oder
 - gg) der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kj. außer Betracht geblieben ist (**Großbuchstabe S** in der Lohnsteuerbescheinigung) oder
 - hh) für einen unbeschränkt Steuerpflichtigen i. S. des § 1 Abs. 1 EStG bei der Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39 EStG) ein Ehegatte/Lebenspartner i. S. des § 1a Abs. 1 Nr. 2 EStG berücksichtigt worden ist oder
 - ii) für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1 Abs. 3 oder des § 1a EStG gehört, Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39 Abs. 2 EStG gebildet worden sind.
 - (b) **Ehegatten/Lebenspartner** (siehe 1a), wenn
 - aa) beide Ehegatten/Lebenspartner Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben, einer von ihnen nach der **Steuerklasse V** oder **VI** besteuert oder bei Steuerklasse IV der **Faktor** nach § 39 f EStG berücksichtigt worden ist oder
 - bb) die Ehe im Kj. 2019 durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst worden ist und ein Ehegatte der aufgelösten Ehe im Kj. 2019 **wieder geheiratet** hat (dies gilt entsprechend für Lebenspartner) oder
 - cc) einer der Ehegatten/Lebenspartner die **Einzelveranlagung** beantragt;
- (3) für den Fall, dass zum 31.12.2018 ein **verbleibender Verlustvortrag** festgestellt worden ist (§ 56 Satz 2 EStDV).

Darüber hinaus besteht für **Kirchensteuerpflichtige**, bei denen die als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer zu erhebende **Kirchensteuer** vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten (z.B. Bank) nicht einbehalten wurde, eine gesonderte Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung zur Festsetzung von Kirchensteuer auf Kapitalerträge. Dies gilt nicht, wenn bereits eine Verpflichtung zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen (siehe oben) besteht.

Außerdem ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, wer hierzu vom **Finanzamt** besonders **aufgefordert** wird. Wer später erkennt, dass eine abgegebene Steuererklärung unrichtig oder unvollständig ist, ist verpflichtet, dies dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen (§ 153 Abs. 1 AO).

Geklärt ist, dass es in Fällen, in denen das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen zunächst nach § 162 AO **geschätzt** hat, für die Durchführung der Veranlagung keines fristgemäßen Antrags nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG mehr bedarf (BFH-Urteil vom 22.5.2006, BStBl II S. 912). Der Steuerpflichtige ist in einem solchen Fall auch dann zur Einkommensteuer zu veranlagern, wenn sich aus der im Rechtsbehelfsverfahren eingereichten Einkommensteuererklärung ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Pflichtveranlagung nicht vorliegen.

7 Einkommensteuererklärung bei beschränkter Steuerpflicht

Beschränkt einkommensteuerpflichtige Personen (ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland) haben eine jährliche Steuererklärung über ihre im abgelaufenen KJ. bezogenen **inländischen Einkünfte** i. S. des § 49 EStG abzugeben, soweit für diese Einkünfte die ESt nicht durch den Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug nach § 50a EStG als abgegolten gilt (§ 50 Abs. 2 EStG). Zur Einkommensteuererklärung bei beschränkter Einkommensteuerpflicht gehören der gesonderte **Hauptvordruck Est 1 C** sowie zusätzlich die für die Erklärung der inländischen Einkünfte erforderlichen **Anlagen L, G, S, V, N** usw. Auf die Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Vordruck Est 1 C im **Teil I Tz 28** wird im Einzelnen hingewiesen.

Zur Abgrenzung der beschränkten von der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht vgl. die Erläuterungen zur **Anlage WA-ESt** (Teil I Tz 27.2). Ggf. können beschränkt einkommensteuerpflichtige Personen unter bestimmten Voraussetzungen hiermit einen Antrag auf Behandlung als »unbeschränkt einkommensteuerpflichtig« stellen (vgl. Teil I Tz 27.5.1)

8 Amtliche Vordruckmuster

Die **Steuererklärungen** sind grundsätzlich auf den amtlich vorgegebenen Vordrucken (vgl. Tz 1) abzugeben. Die Steuererklärung ist von den Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben. Eine Einkommensteuererklärung kann allerdings fristwährend auch per **Telefax** – ohne Originalunterschrift des Steuerpflichtigen – abgegeben werden (BFH-Urteil vom 8.10.2014, BStBl II S. 438; vgl. Teil I Tz 1.12.2).

Die amtlichen Vordrucke sind bei allen Finanzämtern und auch bei vielen Kommunen erhältlich. Vordrucke aus anderen Bundesländern können **ohne** Einschränkungen verwendet werden; diese stimmen inhaltlich in allen Bundesländern überein.

Für die Einkommensteuererklärung 2019 werden für alle Bundesländer **einheitliche beleglegerechte Vordrucke** aufgelegt. Die Beleglesevordrucke können von den Finanzämtern über Scanner eingelesen und maschinell weiterverarbeitet werden.

9 Internet-Formulare

Die Bundesfinanzverwaltung hat auf ihren Webseiten (www.formulare-bfinv.de) ein **Formularcenter** eingerichtet. Dort können die meisten Steuerklärungsvordrucke mit Hilfe des **Programms**

»**FormsForWeb**« online ausgefüllt und gespeichert oder als leeres pdf-Dokument heruntergeladen werden. Eine Übersendung dieser Vordrucke an das zuständige Finanzamt per E-Mail ist allerdings nicht zulässig; die Vordrucke müssen ausgedruckt und unterschrieben beim Finanzamt eingereicht werden. Die Anforderungen an die Papierqualität nichtamtlicher Vordrucke (vgl. nachfolgende Tz 10) sind einzuhalten.

Formulare, für die eine elektronische Übermittlungspflicht besteht (Anlagen L, G, S, 34b, 13a, AV 13a, 34a, Zinsschranke), werden nicht mehr im Formularcenter der Bundesfinanzverwaltung angeboten. Steuerpflichtige, bei denen auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung der Steuererklärung verzichtet wurde, erhalten die notwendigen Papiervordrucke von ihrem zuständigen Finanzamt. Zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen vgl. im Übrigen die Erläuterungen unter Tz 11.

10 Nichtamtliche Vordrucke

Die Verwendung **nichtamtlicher Vordrucke**, d. h. von Vordrucken, die nach dem Muster einer amtlichen Druckvorlage durch Druck, Ablichtung oder mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen hergestellt worden sind, ist zulässig, wenn diese in der drucktechnischen Ausgestaltung (Layout), in der Papierqualität und in den Abmessungen den **amtlichen Vordrucken** entsprechen (vgl. BMF-Schreiben vom 3.4.2012, BStBl I S. 522). Die Vordrucke müssen danach insbesondere

- im Wortlaut, im Format und in der Seitenzahl sowie Seitenfolge mit den amtlichen Vordrucken übereinstimmen und
- über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren haltbar und gut lesbar sein.

Geringfügige Veränderungen der Zeilen- und Schreibabstände sowie des Papierformats sind zugelassen, sofern diese gleichmäßig über die ganze Seite erfolgen und das Seitenverhältnis in Längs- und in Querrichtung beibehalten wird. Der Gründruck muss durch entsprechende Graustufen ersetzt werden.

Ein doppelseitiger Druck ist **nicht** erforderlich und die Verbindung der Seiten mehrseitiger Vordrucke ist zu vermeiden.

Sofern der amtliche Vordruck einen Barcode enthält, ist dieser in den nichtamtlichen Vordruck nicht aufzunehmen; die Eintragung des entsprechenden Formularschlüssels ist vorzunehmen. Weitere aufzunehmende Unterscheidungsmerkmale (z.B. Kennzahl und Wert) ergeben sich aus dem jeweiligen Vordruck. Die Grundsätze für das maschinelle Ausfüllen von Vordrucken (vgl. Tz 4 des o. a. BMF-Schreibens vom 3.4.2012) sind zudem zu beachten.

Weitere Anforderungen an Vordrucke, die mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen hergestellt wurden, ergeben sich aus einem als Anlage zu o. a. BMF-Schreiben vom 3.4.2012 beigefügten Merkblatt.

11 Elektronische Steuererklärungen

11.1 Verpflichtung zur elektronischen Abgabe

Steuerpflichtige mit **Gewinneinkünften** (Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende, Selbständige und Freiberufler) sind gesetzlich verpflichtet, ihre **Steuererklärung in authentifizierter Form** elektronisch durch Datenfernübertragung beim Finanzamt einzureichen. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige nur geringfügige Gewinne erzielt (FG Rheinland-Pfalz vom 15.7.2015, 1 K 2204/13, BB 2015 S. 2134) oder Sicherheitsbedenken gegen die elektronische Datenübermittlung über das Internet hat (BFH-Beschluss vom 14.2.2017, VIII B 43/16, BFH/NV 2017 S. 729; so auch schon BFH-Urteil vom 14.3.2012, BStBl II S. 477). Die von der Finanzverwaltung kostenlos bereitgestellte Übermitt-

lungssoftware »ELSTER« gewährleistet ein ausreichendes Maß an Datensicherheit (vgl. Tz 11.5).

Die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Steuererklärung gilt auch für Arbeitnehmer, die nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG zur Einkommensteuer veranlagt werden, wenn neben dem Arbeitslohn positive steuerpflichtige Nebeneinkünfte oder Progressioneinkünfte von **mehr als 410 €** vorliegen. Keine Verpflichtung zur Abgabe einer elektronischen Steuererklärung besteht weiter für Arbeitnehmer, die nach § 46 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 EStG veranlagt werden, insbesondere bei einer **Antragsveranlagung**. Aber auch in diesen Fällen ist selbstverständlich eine **freiwillige** elektronische Übermittlung der Steuererklärung möglich.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung der Steuererklärung wird ein **Zertifikat** benötigt. Dieses erhält man im Anschluss an eine **einmalige Registrierung** im Internet unter www.elster.de über das Anmeldeportal »Mein Elster« (vgl. Tz 11.5). Der Registrierungsvorgang kann bis zu zwei Wochen dauern; den für den Abschluss der Registrierung benötigten Aktivierungscode übersendet die Finanzverwaltung aus Sicherheitsgründen per Brief.

Das Finanzamt kann auf **Antrag** zur Vermeidung **unbilliger Härten** auf eine elektronische Übermittlung der Steuererklärung verzichten. Eine unzumutbare Härte kann vorliegen, wenn eine Datenübermittlung **wirtschaftlich** oder **persönlich nicht zumutbar** ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn die erforderliche technische Ausstattung für eine elektronische Übermittlung der Steuererklärung nicht vorhanden ist und diese nur mit nicht unerheblichem finanziellem Aufwand geschaffen werden könnte **oder** wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der elektronischen Übermittlung zu nutzen (§ 25 Abs. 4 EStG i.V. mit § 150 Abs. 8 AO). Hiernach kann es z. B. bei geringen jährlichen Gewinneinkünften wirtschaftlich unzumutbar sein, die für den elektronischen Verkehr mit dem Finanzamt erforderliche Technik anzuschaffen (FG Rheinland-Pfalz vom 12.10.2016, 2 K 2352/15, EFG 2017 S. 40 – Revision anhängig, Az. des BFH: VIII R 29/17). Eine persönliche Unzumutbarkeit der elektronischen Übermittlung (z. B. aufgrund Medieninkompetenz des Steuerklärungspflichtigen) entfällt nicht dadurch, dass der Steuerklärungspflichtige auf medienkompetente, gelegentlich unentgeltlich in seinem Betrieb mithelfende Familienangehörige zurückgreifen könnte. Die zwangsweise Durchsetzung der elektronischen Steuerklärungsabgabe – nach erklärungsgemäßer Veranlagung aufgrund einer in Papierform abgegebenen Steuererklärung – kann in diesen Fällen daher rechtsmissbräuchlich sein; die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bleibt dagegen möglich (FG Berlin-Brandenburg vom 14.2.2018, 3 K 3249/17, EFG 2018 S. 706).

Eine entsprechende Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung besteht auch für **Bilanzen** sowie **Gewinn- und Verlustrechnungen** (§ 5b EStG). Einzelheiten zur Anwendung des § 5b EStG und zur technischen Umsetzung der »E-Bilanz« enthalten das BMF-Schreiben vom 28.9.2011 (BStBl I S. 855) sowie die ergänzenden BMF-Schreiben vom 24.5.2016 (BStBl I S. 500), vom 16.5.2017 (BStBl I S. 776), vom 24.11.2017 (BStBl I S. 1543), vom 6.6.2018 (BStBl I S. 714) und vom 2.7.2019 (BStBl I S. 887). Weitere Informationen zur »E-Bilanz« können im Internet unter »www.esteu.de« abgerufen werden.

11.2 Anlage EÜR

Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften sind grundsätzlich gesetzlich verpflichtet, ihre Steuererklärung elektronisch beim Finanzamt einzureichen (vgl. vorstehende Tz 11.1). Wird keine Steuerbilanz erstellt, sondern eine **Gewinnermittlung** durch **Einnahmenüberschussrechnung** nach § 4 Abs. 3 EStG durchgeführt, ist **zusätzlich** zu den **Anlagen S, G** und **L** eine standardisierte **Anlage EÜR** mit den zugehörigen Anlage-Vordrucken (siehe unten) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch und – ab 2017 – authentifiziert an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 60 Abs. 4 Satz 1 EStDV). Für **jeden Betrieb** des Steuerpflichtigen ist

dabei eine gesonderte Anlage EÜR zu erstellen. Der BFH hat im Übrigen die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass § 60 Abs. 4 EStDV für die Abgabe der Anlage EÜR als wirksame Rechtsgrundlage anzusehen ist (BFH-Urteil vom 16.11.2011, BStBl 2012 II S. 129).

Zur **Anlage EÜR** gehören

- der **Hauptvordruck »Anlage EÜR«** für die Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG,
- die **»Anlage SZ«** zur Ermittlung der nach § 4 Abs. 4a EStG nichtabziehbaren **Schuldzinsen**, wenn die im Wirtschaftsjahr angefallenen Schuldzinsen – ohne die Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens – den Betrag von 2050 € übersteigen,
- die **»Anlage AVEÜR«** für das **Anlageverzeichnis** und den Ausweis des **Umlaufvermögens** sowie
- die **»Anlage LuF«** (neu ab VZ 2019) zur Erklärung der im Weinbau festgelegten Richtbeträge für Betriebsausgaben und pauschaler Betriebsausgaben nach § 51 EStDV in der Forstwirtschaft,
- eine gesonderte **Ausfüllanleitung** zu den Vordrucken.

Für **Mitunternehmenschaften** sind – neben der Anlage EÜR – auf gesonderten Vordrucken Sonder- und Ergänzungsrechnungen erforderlich. Hierfür sind für jeden Beteiligten die Vordrucke »Anlage ER« (Ergänzungsrechnung), »Anlage SE« (Sonderberechnung), »Anlage AVSE« (Anlagenverzeichnis zur Anlage SE) elektronisch zu übermitteln.

Die Verpflichtung die Anlage EÜR auf elektronischem Weg in authentifizierter Form abzugeben, gilt grundsätzlich für **alle Steuerpflichtige**, die Ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln. Sie gilt auch für nicht buchführungspflichtige Weinbaubetriebe und verpachtete land- und forstwirtschaftliche Betriebe, deren Gewinn den Freibetrag nach § 13 Abs. 3 EStG nicht überschreitet. Die frühere Nichtbeanstandungsregelung anstelle der Anlage EÜR eine formlose Gewinnermittlung einzureichen, wenn die im Wirtschaftsjahr erzielten Betriebseinnahmen weniger als 17500 € betragen haben, wurde ab VZ 2017 aufgehoben.

Eine **Ausnahme** von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung besteht für **Antragsveranlagungen** nach § 46 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 EStG, wenn die neben dem Arbeitslohn erzielten Gewinneinkünfte und die weiteren nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Einkünfte (z. B. Renteneinkünfte; Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) in ihrer Summe den Betrag von 410 € nicht übersteigen. In **Härtefällen** nach § 150 Abs. 8 AO (vgl. Tz 11.1) kann das Finanzamt auf Antrag von einer Übermittlung der standardisierten Einnahmenüberschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichten. Für die Einnahmenüberschussrechnung sind in diesen Fällen die bei den Finanzämtern erhältlichen Papiervordrucke der Anlage EÜR (einschließlich Anlagen SZ, AVEÜR und LuF) zu verwenden.

Keine Verpflichtung zur Abgabe einer Anlage EÜR besteht für **ehrenamtlich** selbständig **tätige Personen**, deren Einnahmen insgesamt nach den §§ 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG steuerfrei bleiben. In diesen Fällen genügt es, die steuerfreien Einnahmen in der **Anlage S** (Zeile 44 und 45) zu erklären. Übersteigen die Einnahmen die Freibeträge, ist zwingend die Anlage EÜR abzugeben, wenn die ermittelten Einkünfte (Einnahmen nach Abzug von Freibeträgen und/oder Betriebsausgaben) die Grenze von 410 € überschreiten.

11.3 Online-Erklärung über »Mein Elster«

»ELSTER« bietet allen Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Einkommensteuererklärung elektronisch über das Finanzamt zu übermitteln. Dazu kann die Einkommensteuererklärung direkt online über das Anmeldeportal »Mein Elster« (www.elster.de) eingegeben werden, also ganz ohne Ausdrucke, Formulare und Postversand. Es wird dazu nur noch ein Internet-Browser benötigt. Hierdurch erübrigt sich das jährliche Herunterladen, In-

stallieren und Aktualisieren umfangreicher Steuerprogramme. Der Zugang ist nur nach erfolgter einmaliger Registrierung mit einem elektronischen Zertifikat möglich (vgl. Tz 11.5). »Mein Elster« kann auch über ein Tablet oder Smartphone genutzt werden, die aber bestimmte Systemanforderungen erfüllen müssen.

Die Erstellung von Steuererklärungen über »Mein Elster« orientiert sich – wie bei ElsterFormular – an den amtlichen Formularen. Die Menüführung der Online-Erklärung in »Mein Elster« ist jedoch davon abweichend wie folgt aufgebaut:

- Nach Auswahl der/des zu erstellenden Erklärung/Antrags, des Kalenderjahrs und der ggf. benötigten Anlage-Vordrucke gelangt man auf die **Startseite** des Formulars, in der die Art der Erklärung oder des Antrags kenntlich zu machen sowie die Steuernummer einzugeben ist. Zudem besteht hier die Möglichkeit die Daten aus dem gespeicherten Profil in die Erklärung zu übernehmen und soweit erforderlich eine neue Steuernummer zu beantragen.
- Die Eingabe und Übernahme der Erklärungsdaten erfolgt über die Registerkarte »Eingeben«. Diese Registerkarte ist unterteilt in ein Verzeichnis mit den bei Start des Programms ausgewählten Formularen und in einen **Eingabe- und Übernahmebereich**. Über das Verzeichnis können nachträglich weitere Anlage-Vordrucke hinzugefügt oder ggf. wieder entfernt werden. Im Eingabe- und Übernahmebereich wird für jedes Formular eine Gliederung angeboten, so dass die notwendigen Erklärungsangaben gezielt in den dafür vorgesehenen Eintragszeilen erfasst werden können. Für die Übernahme in die Online-Erklärung müssen die eingegebenen Werte im Regelfall per Mausklick bestätigt werden.
- Es empfiehlt sich im Übrigen – nach Eingabe der Identifikationsnummer bei den allgemeinen Angaben zur Person im Hauptvordruck – sämtliche Daten aus dem Belegabruf (vgl. Tz 11.6) vorab in die Steuererklärung zu übernehmen. Hierdurch müssen nur noch fehlende Angaben (z. B. zu Spenden, Handwerkerleistungen oder Werbungskosten) in der Online-Erklärung ergänzt werden.
- Aufgrund einer **Plausibilitätsprüfung** werden über die Registerkarte »Prüfen« Fehler und Konflikte angezeigt, die gezielt in der Online-Erklärung korrigiert werden können.
- In der Registerkarte »Berechnen und Versenden« werden sämtliche Eingaben der Online-Erklärung in einer Übersicht angezeigt. Hier kann zudem eine vorläufige unverbindliche **Steuerberechnung** durchgeführt und die Online-Erklärung schließlich an das Finanzamt versendet werden.
- Nach jeder Aktion im Eingabe- und Übernahmebereich erfolgt eine automatische Zwischenspeicherung der Online-Erklärung. Beim Verlassen des Programms erfolgt eine **Speicherung** als Entwurf unter »Meine Formulare«, so dass die Erklärung vor dem Absenden an das Finanzamt jederzeit noch korrigiert und ergänzt werden kann.

11.4 Steuererklärungssoftware

Neben »Mein Elster« besteht für den VZ 2019 letztmals die Möglichkeit **ElsterFormular**, das kostenlose Steuerprogramm der Finanzverwaltung, zu verwenden oder aber jedes andere gewerbliche **Software-Produkt**, in das die ELSTER-Software integriert ist. **ElsterFormular** ist bei den Finanzämtern auf CD-ROM erhältlich oder kann im Internet unter www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt heruntergeladen werden, ebenso ein Handbuch (als PDF-Datei) mit ausführlichen Informationen zu ElsterFormular.

Diese Anleitung enthält in den Erläuterungen zu den einzelnen Steuerklärungsvordrucken gezielte Hinweise zur Anwendung von »Mein Elster« (vgl. Tz 11.3) und von ElsterFormular. Da sich sowohl »Mein Elster« als auch bei ElsterFormular an den amtlichen Vordrucken orientieren, gelten die Hinweise zu »**ELSTER**« grundsätzlich für beide Programmanwendungen; auf Abweichungen wird ggf. besonders hingewiesen. Die Hinweise sind in einem Kasten mit dem Begriff »**ELSTER**« besonders gekennzeichnet.

Zum Schutz des Steuergeheimnisses werden die Steuerdaten verschlüsselt vom Anwender in die Rechenzentren der Bundesländer übermittelt. Dazu wurde eine hybride Verschlüsselung gewählt, die dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik entspricht; Näheres hierzu unter www.elster.de unter »Sicherheit bei ELSTER«.

Bei Erstellung der Steuererklärung mit ElsterFormular besteht die Möglichkeit, die an das Finanzamt übermittelten Steuerklärungsdaten nach »Mein Elster« zu exportieren. Dies erleichtert den Umstieg auf »Mein Elster« im Folgejahr.

11.5 Datenübermittlung

Die Daten können über ELSTER in **zwei Varianten** an die Finanzverwaltung übermittelt werden:

- (1) Datenübermittlung mit Abgabe einer komprimierten Steuererklärung

Die Daten der Steuererklärung werden von der Software (ElsterFormular oder Fremdsoftware) über die integrierte **ELSTER-Clientsoftware** gesendet. Die nach dem Sendevorgang ausgedruckte Steuererklärung, die nur die gesendeten Daten enthält (= **komprimierte Steuererklärung**) ist vom/von den Steuerpflichtigen zu unterschreiben und beim Finanzamt einzureichen. Die elektronische Steuererklärung gilt in diesem Fall erst mit dem Eingang des unterschriebenen Vordrucks als dem Finanzamt zugegangen (Tz 6 Satz 2 des BMF-Schreiben vom 16.11.2011, BStBl I S. 1063); der bloße Eingang der elektronischen Daten bei der Finanzverwaltung ist für die Wahrung der vierjährigen Verjährungsfrist bei Antragsveranlagungen (vgl. hierzu Tz 4) nicht ausreichend (FG Baden-Württemberg vom 17.8.2015, 9 K 2505/14, EFG 2015 S. 1815 – rkr.).

Die gesendeten Daten werden sodann vom Finanzamt bei der Bearbeitung der komprimierten Steuererklärung über die sog. Teilnummer des Übermittlungsvorgangs aufgerufen und in die Steuerfestsetzung übernommen, soweit die sachliche Prüfung keine Abweichungen erfordert.

Die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung der Steuerklärungsdaten mit Abgabe einer komprimierten Steuererklärung will die Finanzverwaltung langfristig abschaffen. In einem ersten Schritt ist ab 1.1.2018 die komprimierte Steuererklärung für Steuerpflichtige, die **steuerlich beraten** werden, entfallen. Für diese Steuerpflichtigen besteht nur noch die Möglichkeit der papierlosen authentifizierten Übermittlung der Steuererklärung, die nachfolgend beschrieben ist. Unberatene Steuerpflichtige können ihre Steuererklärung vorerst weiter in komprimierter Form oder – wenn sie keine Gewinneinkünfte erzielen – in Papierform abgeben.

- (2) Authentifizierte Datenübermittlung einer papierlosen Steuererklärung

Die Daten der Steuererklärung werden von der Software über die integrierte ELSTER-Clientsoftware **authentifiziert** als **papierlose Steuererklärung** übermittelt. Bei dieser Form der Datenübermittlung der Steuererklärung ersetzt die **Authentifizierung** des Datenübermittlers (z. B. des Steuerberaters) die Vorlage einer vom Steuerpflichtigen zu **unterschreibenden** Steuererklärung. Das für die Authentifizierung erforderliche **Zertifikat** wird durch eine einmalige Registrierung über das Anmeldeportal »**Mein Elster**« (www.elster.de) erstellt; dieses Zertifikat kann dann für die Datenübermittlung dauerhaft verwendet werden (Registrierungsart »ELSTERBasis«). Es besteht auch die Möglichkeit ein elektronisches Zertifikat auf einen speziellen USB-Sicherheits-Chip (ELSTER-Stick) kostenpflichtig laden zu lassen (Registrierungsart »ELSTER-Spezial«) oder alternativ vorhandene von ELSTER unterstützte Signaturkarten für das Authentifizierungsverfahren zu registrieren (Registrierungsart »ELSTERPlus«). Es kann auch ein sog. **Firmenzertifikat** (z. B. für die elektronische Abgabe von Steuerklärungen aller Mandanten einer Steuerberatungskanzlei) erworben werden.

Über die Schnittstelle von ELSTER wird ein **PDF-Ausdruck** für den Steuerpflichtigen erzeugt, der den elektronisch übermittelten Datensatz in überschaubarer Form abbildet. Dieser Ausdruck kann von Steuerberatungskanzleien – neben der Dokumentation – auch dazu genutzt werden, den Mandanten die zu übermittelnden Daten in leicht nachprüfbarer Form zur Zustimmung zur Verfügung zu stellen (§ 87d Abs. 3 Satz 1 AO). Im Finanzamt werden die Daten der authentifiziert übermittelten Steuererklärungen dem zuständigen Bearbeiter zur weiteren Bearbeitung nur angezeigt, wenn eine nähere Prüfung der Erklärungsangaben oder Korrektur der übermittelten Daten notwendig sind. Elektronisch abgegebene Steuererklärungen führen ansonsten zu einer ausschließlich automationsgestützten Steuerfestsetzung; zur Zulässigkeit vgl. § 155 Abs. 4 AO.

Die Teilnahme am ELSTER-Verfahren bzw. die Nutzung von »Mein Elster« oder ElsterFormular hat gegenüber der Abgabe der Steuererklärung auf Papier eine Reihe von Vorteilen:

- »Mein Elster« bzw. ElsterFormular bieten gegenüber den amtlichen Vordrucken insbesondere die Möglichkeit einer vereinfachten **Übernahme von Vorjahresdaten, erweiterte Eingabemöglichkeiten**, gezielte **Eingabehilfen** zum Ausfüllen der elektronischen Erklärung (auch zur Unterstützung von Anwendern mit Sehschwäche), eine **Plausibilitätsprüfung** der Steuererklärung sowie eine (vorläufige) unverbindliche **Steuerberechnung**.
- Mit dem **Belegabruf** können die der Finanzverwaltung bereits vorliegenden Daten des aktuellen VZ in eine »vorausgefüllte Steuererklärung« übernommen werden (vgl. Tz 11.6). Hierdurch wird die Erstellung der laufenden Steuererklärung erheblich erleichtert.
- Es besteht die Option der **Bescheidendatenbereitstellung/-abholung**. Nach der Erstellung des Steuerbescheids werden die Bescheidendaten von der Steuerverwaltung über ELSTER elektronisch zum Abholen/zur Übernahme in die verwendete Steuersoftware bereitgestellt. Der Steuerpflichtige erhält eine E-Mail, wenn seine Steuerbescheidendaten zum Abruf bereitgestellt wurden. Diese Daten können dann maschinell mit den erklärten Angaben abgeglichen werden; Abweichungen werden direkt angezeigt.

11.6 Vorausgefüllte Steuererklärung

Die **vorausgefüllte Steuererklärung** ist ein kostenloses, elektronisches Serviceangebot der Finanzverwaltung. Sie hat das vorrangige Ziel, die Erstellung der Einkommensteuererklärungen zu erleichtern. Dies wird dadurch erreicht, dass dem Steuerpflichtigen oder seinem Bevollmächtigten die zu seiner Person gespeicherten Daten über einen Belegabruf elektronisch bereitgestellt werden. Die abgerufenen Daten können sodann automatisch in die richtigen Felder der (elektronischen) Steuererklärung übernommen werden. Hierdurch verringert sich insbesondere der Eingabeaufwand und Fehlerquellen werden von vornherein reduziert. Nach Prüfung und ggf. Ergänzung der Angaben sendet der Steuerpflichtige seine Einkommensteuererklärung dann an das Finanzamt elektronisch zurück. Mit dem Datenabruf ist allerdings kein Zwang zur elektronischen Übermittlung der Steuererklärung verbunden.

Mit der vorausgefüllten Steuererklärung werden die folgenden Daten (für die VZ ab 2012) bereitgestellt:

- die vom Arbeitgeber bescheinigten Lohnsteuerdaten,
- Bescheinigungen über den Bezug von Rentenleistungen,
- Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen,
- Beiträge zu bestimmten Vorsorgeaufwendungen (z. B. Riester- oder Rürup-Rentenverträge)
- Lohnersatzleistungen (erstmalig ab VZ 2014) sowie
- Bescheinigungen über vermögenswirksame Leistungen (erstmalig ab KJ. 2017)
- Name, Adresse, Bankverbindung, Geburtsdatum, Religionschlüssel, Steuer- und Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen.

Weitere Daten (z. B. elektronisch übermittelte Spenden- und Mitgliedsbeiträge) werden zu einem späteren Zeitpunkt folgen.

Der Belegabruf für die vorausgefüllte Steuererklärung ist direkt über das Anmeldeportal »**Mein Elster**« (www.elster.de) möglich. Bei Softwareprodukten, die den Belegabruf unterstützen (z. B. ElsterFormular oder die am Markt angebotenen kommerziellen Steuerprogramme), können die von Dritten übermittelten Steuerdaten, ebenfalls direkt in die zu erstellende Steuererklärung übernommen werden. Zu beachten ist, dass die meisten Steuerdaten aufgrund der gesetzlichen Übermittlungsfristen für den aktuellen VZ nicht unmittelbar am 1. Januar, sondern erst ab 1. März des Folgejahres zur Verfügung stehen. Die Finanzverwaltung selbst hat im Übrigen keine Kenntnis über die Vollständigkeit der an sie übermittelten Daten (z. B. bei Lohnsteuerbescheinigungen von mehreren Arbeitgebern zu einem Steuerfall). Es bleibt daher auch bei Nutzung der vorausgefüllten Steuererklärung Aufgabe der Steuerpflichtigen, die abgerufenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und ggf. entsprechende Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen. Hierdurch eröffnet sich aber auch die Möglichkeit, dass fehlerhafte Daten bereits im Vorfeld erkannt und durch Kontaktaufnahme zwischen Steuerpflichtigem und ursprünglichem Datenlieferanten (z. B. Arbeitgeber, Krankenversicherung) bereinigt werden können.

Der Datenabruf für die eigenen Daten ist für jeden Steuerpflichtigen möglich, der mit seiner Identifikationsnummer über das Anmeldeportal »**Mein Elster**« registriert ist und sich als Teilnehmer am Belegabrufverfahren angemeldet hat. Die Teilnehmer erhalten für den Datenabruf automatisch ein Schreiben mit einem 10-stelligen Abrufcode, der bei jedem Datenabruf einzugeben ist.

Dritte wie z. B. Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein, Ehepartner, usw. müssen zum Datenabruf vorab gesondert berechtigt werden. Im Berufsregister eingetragene **Steuerberater** können den Zugriff auf die Daten ihrer Mandanten über eine bei den Steuerberaterkammern geführte Vollmachtsdatenbank beantragen. Unabdingbare Voraussetzung für die elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten ist eine durch den Mandanten erteilte Vollmacht nach amtlich vorgeschriebenem Muster (vgl. hierzu BMF-Schreiben vom 3.11.2014, BStBl I S. 1400, vom 1.8.2016, BStBl I S. 662 und vom 8.7.2019, BStBl I S. 594). Die Mandanten werden über den beantragten Datenzugriff gesondert informiert. Für andere bevollmächtigte Personen, die nicht im Berufsregister der Steuerberaterkammer eingetragen sind, steht über das Anmeldeportal »**Mein Elster**« eine Möglichkeit zur Verfügung, den Datenabruf für Dritte zu beantragen. Welche Schritte im Einzelnen dazu erforderlich sind, ergibt sich aus entsprechenden Beschreibungen im Internet unter www.elster.de »Abruf von Bescheinigungen - Vorausgefüllte Steuererklärung«.

11.7 »Vollautomatische« Steuerbescheide

Die vorausgefüllte Steuererklärung wird ab dem VZ 2017 mit dem Ziel einer »**vollautomatischen Bearbeitung**« weiterentwickelt. Die Grundlage dafür bilden die von Dritten (z. B. Arbeitgeber, Krankenkassen, Bundesagentur für Arbeit) an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelten Daten. Mitteilungspflichtige Dritte sind ausdrücklich verpflichtet, den Steuerpflichtigen in geeigneter Weise und binnen angemessener Frist darüber zu informieren, welche Daten sie an die Finanzverwaltung übermittelt haben (§ 93c AO i. d. F. des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.7.2016, BGBl I S. 1679). Hält der Steuerpflichtige diese Daten für vollständig und richtig, gelten diese als »eigene Angaben«; seine Steuererklärung ist insoweit »vollständig«, ohne dass er die Daten nochmal ausdrücklich erklären muss (§ 150 Abs. 7 Satz 2 AO n. F.). Die Geltendmachung von steuermindernden Aufwendungen (z. B. Werbungskosten oder Sonderausgaben) in der Steuererklärung bleibt davon selbstverständlich unberührt.

Stellt sich erst nachträglich heraus, dass die an die Finanzverwaltung übermittelten Daten bei der Steuerfestsetzung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt worden sind, kann der Steuerbe-